

KINDERSCHUTZ

Schwerpunkt Kinderschutz: Schutzauftrag als Dauerauftrag :: Die Kooperation von Jugendamt und Familiengericht :: Der ASD und der Schutzauftrag :: Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe :: Kindeswohlgefährdung – Erkennen, einschätzen, handeln :: Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule im Kreis Düren

Weitere Themen: Gesund und fit :: 100 Jahre Halfeshof :: Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln :: Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut :: Glückskeks – Oder Du bist, was du isst :: Lernen geht durch den Magen – Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW :: Kölner Jugendamt – Unterstützung die ankommt!

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Qualität für Menschen

Editorial	5
-----------------	---

SCHWERPUNKT: Kinderschutz

Schutzauftrag als Dauerauftrag	6
Jugendamt und Familiengericht: Kooperation im Kinderschutz	12
Auf Nummer sicher? Der ASD und der Schutzauftrag	16
Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe	19
Kindeswohlgefährdung: Erkennen, einschätzen, handeln	22
§ 8a SGB VIII: Auch auf dem Bauspielplatz	25
Kreis Düren: Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung	27
Veranstaltungen zum Thema	28

Aus dem LVR-Landesjugendamt Rheinland

100 Jahre Halfeshof	29
Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	32
DJHT in Stuttgart: Treffpunkt 1/196	32
Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln	33
Aktuelles aus der Gesetzgebung	35

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Bericht über die Sitzung am 7. Juli 2011	37
--	----

Kinderarmut

Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut	38
---	----

Rund um die Jugendhilfe

Gesund und fit	42
Glückskeks – oder du bist, was du isst	43
Lernen geht durch den Magen: Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW	47
Das Jugendamt: Unterstützung, die ankommt. Das Kölner Jugendamt war dabei	48

Publikationen & Rezensionen

Hinweise auf Neuerscheinungen und Rezensionen	50
---	----

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland	56
Impressum	58

.....

Der nächste JUGENDHILFEREPORT 04.11 erscheint mit dem Schwerpunkt **Vielfalt entdecken – Inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung.**

.....



**LVR-
Freilichtmuseum
Lindlar**

LVR-Freilichtmuseum Lindlar

Das Familienausflugsziel in Ihrer Nähe

- Freier Eintritt für Kinder und Jugendliche
- Alte Arbeitstechniken zum Mitmachen
- Historische Haus- und Nutzierrassen
- Museumsrestaurant mit Biergarten
- Mitmach-Aktionen für Kinder
- Ökologische Seminare
- Historische Gebäude
- Historischer Kiosk
- Kinderspielplätze
- Märkte und Feste
- Museumsladen
- Hochseilgarten



Infotelefon 02266 9010-0
www.freilichtmuseum-lindlar.lvr.de

02.10.2011 Obstwiesenfest
11.12.2011 Advent im Museum

LVR 
Qualität für Menschen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit mehreren Jahren ist das Thema Kinderschutz aufgrund mehrerer tragisch verlaufener Kinderschutzfälle in aller Munde. Es gab und gibt in der Landes- und Bundespolitik Bestrebungen zur Verbesserung des Kinderschutzes.

Auf Bundesebene wurde zum 1. Oktober 2005 § 8a in das SGB VIII aufgenommen, der den Schutzauftrag der Jugendhilfe eindeutig formuliert und diesen über den Abschluss von Vereinbarungen auf die Träger von Einrichtungen und Diensten ausgeweitet hat. Auf Landesebene wurden die Schulen im Jahr 2006 über § 42 Absatz 6 Schulgesetz NRW in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen einbezogen. Im Jahr 2008 folgte das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Dieses hat die Eingriffsschwelle herabgesetzt und die frühzeitige Erörterung von Kindeswohlgefährdungen im Verfahrensrecht etabliert. Letztere wurde auch in das 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen.

Zum 1. Januar 2012 wird voraussichtlich das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft treten. Sein Ziel ist, den Kinderschutz weiter zu verbessern, sowohl im Bereich der Intervention als auch präventiv durch einen Ausbau der Frühen Hilfen.

Dies ist Anlass, eine Bestandsaufnahme zum Kinderschutz sechs Jahre nach der Einführung des § 8a SGB VIII vorzunehmen. Im vorliegenden Heft gibt Peter-Christian Kunkel einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Schutzauftrag – unter Berücksichtigung einiger im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehener Neuerungen. Dem schließt sich ein Aufsatz von Margarethe Bergmann zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht an. Die nachfolgenden Beiträge beschäftigen sich mit der Frage, wie sich die oben genannten Gesetzesänderungen auf die Praxis ausgewirkt haben und dort umgesetzt wurden. Dies erfolgt aus der Sicht der verschiedenen durch den § 8a SGB VIII verpflichteten Arbeitsfelder.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr



Reinhard ELZER
LVR-Dezernent Jugend





Schutzauftrag als Dauerauftrag

Teil 1

Von Professor Peter-Christian Kunkel

SCHUTZAUFTRAG UND WÄCHTERAMT

Das in Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz geregelte Wächteramt des Staates wurde durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz im Jahre 2005 mit Einfügung des § 8a SGB VIII konkretisiert. Dieser soll wiederum durch den Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes (B-KiSchG-E) vom 14. März 2011 »optimiert« werden – selbstverständlich »nachhaltig«.

§ 8a SGB VIII beschreibt die Pflichten des Jugendamts als staatlicher Wächter näher. Andere staatliche Wächter sind Behörden wie Sozialamt, Jobcenter, Polizei, Schule ebenso wie das Familiengericht; nicht aber freie Träger. Da das Jugendamt aus Verwaltung und Ausschuss besteht (§ 70 SGB VIII), sind auch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses staatliche Wächter. Das Jugendamt ist gleichsam das Auge des staatlichen Wächters, das Familiengericht sein Schwert.

SCHUTZAUFTRAG UND GARANTENSTELLUNG

Anlass für die Einfügung des § 8a SGB VIII ins Gesetz waren Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern wegen Begehung einer Straftat durch Unterlassen und Zivilverfahren wegen Verletzung von Amtspflichten. § 8a SGB VIII bezweckt zwar Kinderschutz, bewirkt aber auch Selbstschutz.

§ 13 Strafgesetzbuch bestimmt, dass man sich auch durch Unterlassen strafbar machen kann, wenn man eine Garantenstellung hat. Diese ergibt sich für die Mitarbeiter des öffentlichen Trägers aus dem staatlichen Wächteramt, für die Mitarbeiter eines freien Trägers aus vertraglicher oder rein tatsächlicher Schutzübernahme für das Kind (»Beschützergarant«). Die Garantenstellung hat die für den Fall zuständige Mitarbeiterin; dies ist beispielsweise die Mitarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst, aber auch die Jugendamtsleitung im Rahmen ihrer Fachaufsicht. Unklar war, welche Garantenpflichten der Garant erfüllen muss.

Die Regeln der Kunst sind nun in § 8a SGB VIII als Standard beschrieben. Damit sind diese verwaltungsverfahrenrechtlichen Pflichten zugleich strafrechtliche Handlungspflichten. Die strafrechtlichen Garantenpflichten können aber über diese verwaltungsverfahrenrechtlichen Pflichten hinausreichen (zum Beispiel kann sich aus der strafrechtlichen Garantenpflicht eine Pflicht zur Mitteilung an das Familiengericht oder eine Anzeigepflicht bei der Polizei ergeben). Ebenso können umgekehrt die verfahrensrechtlichen Pflichten nach § 8a SGB VIII über die strafrechtlichen Garantenpflichten hinausreichen, wenn beispielsweise beim öffentlichen Träger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des (nicht in der Einrichtung befindlichen,

*Professor
Peter-Christian KUNKEL
Hochschule für öffentliche
Verwaltung, Kehl
kunkel@hs-kehl.de*

also keine Garantenpflichten auslösenden) Geschwisterkindes bekannt werden. Befindet sich das Kind dagegen in der Einrichtung eines freien Trägers, muss dieser Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Geschwisterkindes nicht nachgehen, da er in den Schutzauftrag nur insoweit einbezogen ist, als er Leistungserbringer, also zuständig für das in der Einrichtung befindliche Kind ist. Strafbare ist das Unterlassen eines Garanten nur dann, wenn ein Rechtsgut verletzt wird, das in einer Strafrechtsnorm geschützt ist (Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung).

SCHUTZAUFTRAG ALS VERFAHREN

Das Verfahren des Schutzauftrages ist dreistufig: 1. Erkennen von Anhaltspunkten (»Aha!«), 2. Bewerten des Gefährdungsrisikos, 3. Handeln zur Abwendung der Gefährdung.

1. Erkennen

Gewichtige Anhaltspunkte sind Tatsachen, die generell bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit einen Schaden gemäß § 1666 BGB bewirken würden. Schaden im Sinne von § 1666 BGB ist eine schwerwiegende (tiefe) und nachhaltige (Dauer mindestens 6 Monate) Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles des Kindes. Nicht ausreichend sind Tatsachen, die lediglich zu einer Mangelsituation im Sinne des § 27 SGB VIII führen. Es kommt bei § 8a SGB VIII nicht darauf an, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern darauf, das Schlimmste von ihm abzuwenden.

Gewichtig ist ein Anhaltspunkt dann, wenn er aus einer ernst zu nehmenden Quelle stammt, plausibel ist und sich auf einen Schaden im Sinne des § 1666 BGB bezieht. Der Anhaltspunkt kann sein Gewicht auch erst aus der Kumulierung einzelner Anhaltspunkte gewinnen, die für sich allein nicht ausreichend wären (etwa schlechte Wohnverhältnisse). Anhaltspunkte können sich sowohl am Kind selbst ergeben als auch in seiner Umgebung (zum Beispiel in seiner Familie). Das Kind kann auch schon im Mutterleib gefährdet sein (etwa durch Suchtverhalten der Mutter).

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist zunächst zu prüfen, ob sie (gewichtige) Anhaltspunkte enthalten. Wird beispielsweise die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung mitgeteilt, ist zu klären, ob die Gründe hierfür bekannt sind und sicherzustellen, dass keine Verwechslung vorliegt.

Die Justiz (Richter oder Staatsanwalt) ist nach der Mistra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) in Nr. 35 verpflichtet, dem Jugendamt Tatsachen mitzuteilen, deren Kenntnis zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist.

Das Jugendamt muss Anhaltspunkten nicht hinterher jagen. Es kann also warten, dass sie bekannt werden. Teilweise besteht geradezu eine »§ 8a-Hysterie«. Die Jugendhilfe wird nur noch durch das Nadelöhr des § 8a SGB VIII eingefädelt – vielleicht auch wegen der systematischen Stellung dieser Regelung am Anfang des Gesetzes. Die Leistungen der Jugendhilfe müssen aber – losgelöst von § 8a SGB VIII – wie bisher erbracht werden, da nicht jede Kindeswohlgefährdung oder gar bloß die Notwendigkeit der Förderung des Kindeswohls das Verfahren nach § 8a SGB VIII auslöst. Ebenso muss die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII unmittelbar erfolgen, auch wenn kein Verfahren nach § 8a SGB VIII vorausging. Die Funktion des § 8a SGB VIII ist lediglich die, dass er ein »Noteingang« in das Leistungsgehäuse des SGB VIII ist, daneben aber der »Haupteingang« offen bleibt. § 8a SGB VIII bewirkt, dass Leistungen gleichsam zu einer Bringschuld werden, während sie außerhalb des § 8a SGB VIII eine Holschuld sind.

Ob ein Anhaltspunkt gewichtig ist, entscheidet die fallzuständige Fachkraft allein. Erst bei der Bewertung der Gefährdungssituation ist eine weitere Fachkraft hinzuzuziehen. Bei der Einschätzung des Gewichts des Anhaltspunkts besteht kein Ermessen und auch kein Beurteilungsspielraum; vielmehr handelt es sich um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Voraussetzung der Beurteilung ist, dass zunächst der Sachverhalt geklärt sein muss. Hierzu ist auch ein Hausbesuch möglich.

2. Bewerten

Ziel der Bewertung ist es, zu klären, inwieweit im individuellen Fall Eigenkräfte des Kindes oder der Eltern (sogenannte Resilienz), Ressourcen oder schon geleistete Hilfen ausreichen, den Schadenseintritt im Sinne des § 1666 BGB zu verhindern. Reichen diese Kräfte nicht aus, muss geklärt werden, welche Hilfen (solche nach dem SGB oder andere) notwendig sind, um den Schadenseintritt zu verhindern. Ergibt die Gefährdungseinschätzung (so der neue Begriff in Art. 2 § 8a Abs. 1 BKiSchG-E) aber, dass ein Schadenseintritt in absehbarer Zeit nicht sehr wahrscheinlich ist, verläuft der weitere Hilfeprozess außerhalb des Verfahrens nach § 8a SGB VIII (beispielsweise durch Anbieten erzieherischer Hilfen oder von Eingliederungshilfe).

Die Bewertung geschieht beim Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII, beim freien Träger durch Heranziehung einer »insoweit erfahrenen Fachkraft«. In beiden Fällen können auch externe Fachleute (zum Beispiel ein Arzt) einbezogen werden. Der Begriff der Fachkraft ist relativ zu verstehen, also in Bezug auf die von dieser Kraft wahrzunehmenden Aufgabe. Die »insoweit erfahrene Fachkraft« muss also Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie haben (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Diplom-Pädagoginnen, Heilpädagoginnen, Psychologen, Pädiater, Psychotherapeuten, Psychiater). Die insoweit erfahrene Fachkraft nach Abs. 2 muss keine höheren Anforderungen erfüllen als die Fachkraft in Abs. 1. Die Fachkraft kann bei dem Träger selbst tätig sein oder eine überregional tätige Kraft sein. Subsidiär (wegen des Datenschutzes) kann auch auf eine beim Jugendamt beschäftigte Fachkraft zurückgegriffen werden. Erfahren ist die Fachkraft dann, wenn sie aufgrund einer genügenden Zahl von Fallbearbeitungen die Bewertung der Gefährdungssituation vornehmen kann. Da sie bei der Bearbeitung der ersten Fälle noch nicht erfahren sein kann, genügt es, wenn sie zuvor im weiten Feld der Kinder- und Jugendhilfe tätig war. »Insoweit erfahrene Fachkraft« ist dagegen nicht, wer sich dafür hält oder dazu bestimmt wird.

Bei der Bewertung der Gefährdungssituation sind Kinder, Personensorgeberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und (dies folgt aus Abs. 3 und wird mit Art. 2 § 8a Abs. 1 S. 2 BKiSchG-E klargestellt) Erziehungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII einzubeziehen. Erziehungsberechtigte sind beispielsweise Tagesmutter, Pflegeeltern, Erzieherin, Stiefeltern (nicht aber die Familienhelferin nach § 31 SGB VIII). Von ihrer Beteiligung kann und muss aber dann abgesehen werden, wenn sie dazu führt, dass die Bewertung der Gefährdungssituation nicht mehr möglich ist (etwa durch Einschüchterung des Kindes). Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage mitzuwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Ermessen besteht dabei nicht.

Kommen die Fachkräfte zu einer unterschiedlichen Bewertung der Gefährdungssituation, hat der die Fachaufsicht führende Vorgesetzte im Jugendamt oder beim freien Träger das letzte Wort. Verantwortlich ist nicht die hinzugezogene Fachkraft, sondern die fallzuständige Fachkraft. Bei einer unterschiedlichen Bewertung zwischen Fachkräften des freien Trägers und

einer hinzugezogenen Fachkraft des öffentlichen Trägers entscheidet ebenfalls der Vorgesetzte im Jugendamt, weil der öffentliche Träger die Letztverantwortung für den Fall hat (§ 79 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Werden die Anhaltspunkte in einer (kommunalen) Einrichtung des Jugendhilfeträgers bekannt, ist dies ein »Bekanntwerden beim Jugendamt«. Das weitere Verfahren wird dann in Verantwortung des Jugendamtes gesteuert. Es laufen nicht etwa zwei Verfahren nebeneinander.

3. Handeln

Hat sich bei der Bewertung der Gefährdungssituation ergeben, dass ein Schadenseintritt im Sinne von § 1666 BGB in absehbarer Zeit sehr wahrscheinlich ist, wenn nicht eine Hilfeintervention erfolgt, muss das Jugendamt die notwendigen Hilfen anbieten und vermitteln (Interventionspunkt für das Verfahren des § 8a SGB VIII). Dies können Hilfen innerhalb oder außerhalb des SGB VIII sein. Bei einer seelischen Krankheit oder Behinderung eines Elternteils kommt beispielsweise die Bestellung eines rechtlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht nach § 1896 BGB in Verbindung mit §§ 271-311 FamFG in Betracht.



Werden die notwendigen Hilfen angenommen, muss sich das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vergewissern, ob die Hilfen ausreichend sind. Werden diese Hilfen nicht angenommen, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 3 S. 1 1. HS SGB VIII). Ermessen besteht nicht (Interventionspunkt für das familiengerichtliche Verfahren).

Steht ein Schadenseintritt beim Kind unmittelbar bevor und ist es zeitlich nicht mehr möglich, auf eine Entscheidung des Familiengerichts zur Abwendung dieses Schadens zu warten (»Gefahr im Verzug«), muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die nähere Ausgestaltung der Inobhutnahme regelt § 42 SGB VIII. Muss die Inobhutnahme mit Gewalt geschehen, hat das Jugendamt die Polizei hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Das Jugendamt kann auch den freien Träger vertraglich verpflichten, im Rahmen des § 76 Abs. 2 SGB VIII die Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wahrzunehmen. Damit wird der freie Träger aber nicht beliehener Unternehmer mit der Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen.

SCHUTZAUFTRAG UND FREIE TRÄGER

Der freie Träger wird weder durch § 8a SGB VIII noch durch eine sonstige Regelung des SGB VIII zu irgendetwas verpflichtet. Er hat Pflichten nur dann, wenn sie sich aus einem mit dem öffentlichen Träger abgeschlossenen Vertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 SGB X) ergeben. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist durch § 8a Abs. 2 SGB VIII vorgegeben – allerdings nicht abschließend (»insbesondere«). Vorgegeben ist die Pflicht,

- das Verfahren entsprechend dem des Jugendamtes durchzuführen,
- auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, also für sie zu werben und
- das Jugendamt zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen,



- das Jugendamt zu informieren, wenn die Hilfen gar nicht erst angenommen werden (dies ergibt sich im Wege des Erst-recht-Schlusses und wird mit Art. 2 § 8a Abs. 4 BKiSchG-E klargestellt),
- das Jugendamt zu informieren, wenn Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken (dies folgt aus der Pflicht des Jugendamtes nach § 8a Abs. 3 SGB VIII, das Familiengericht anzurufen).

Außerdem muss das Jugendamt bei Gefahr im Verzug informiert werden, damit es eine Inobhutnahme durchführen kann.

War das Werben für eine Hilfe beim Personensorgeberechtigten erfolgreich, leistet das Jugendamt aber diese Hilfe nicht oder nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig, kann der Personensorgeberechtigte sich diese Hilfe selbst beschaffen (§ 36a Abs. 3 SGB VIII).

Der freie Träger kann auch selbst das Familiengericht anrufen (§ 24 FamFG). Dieses muss von Amts wegen tätig werden (§ 26 FamFG). Die Stellung eines Beteiligten nach § 7 FamFG hat der freie Träger damit aber nicht. Er muss jedoch unterrichtet werden, wenn das Gericht seiner Anregung nicht folgt (§ 24 Abs. 2 FamFG).

Eine Rückmeldung bei vom freien Träger angeregten Hilfen ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber vertraglich möglich und für eine gute Kooperation auch erforderlich, solange der Fall beim freien Träger weitergeführt wird. Datenschutzrechtlich ergeben sich aber Grenzen für eine Rückmeldung, soweit sie anvertraute Daten betrifft. Solche dürfen nur mit Einwilligung rückgemeldet werden.

Es empfiehlt sich zu regeln, wie die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen soll und wer die Kosten trägt. Die Kosten können als Fachleistungsstunden abgerechnet werden, wenn Leistungs- und Entgeltverträge nach § 78a SGB VIII abgeschlossen worden sind. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 78a (zum Beispiel für ambulante Hilfen) können Leistungs- und Entgeltverträge im Rahmen des § 77 SGB VIII abgeschlossen werden. Zuständig für den Abschluss solcher Verträge ist der öffentliche Träger, in dessen Bereich die Einrichtung liegt (§ 78e SGB VIII). Nicht entscheidend ist der Sitz des Trägers der Einrichtung.

Der Abschluss der Verträge erfolgt nicht mit einzelnen Personen (beispielsweise Pflegeeltern oder Tagesmutter), sondern mit den Trägern solcher Dienste, also den Trägern der freien Jugendhilfe oder den privat-gewerblichen Trägern. Beschäftigt das Jugendamt selbst eine Person (zum Beispiel eine Familienhelferin) als Honorarkraft oder mit einem Dienstleistungsvertrag (sogenannte Bedarfsverwaltung), ist diese »das Jugendamt« nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. Bei Einrichtungen ist die Vereinbarung mit der einzelnen Einrichtung abzuschließen (nicht mit dem übergeordneten Verband), da sie sich dazu verpflichten muss, das vereinbarte Verfahren einzuhalten; darin kann sie sich nicht vertreten lassen. Nur mit solchen Einrichtungen und Diensten sind Vereinbarungen abzuschließen, die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, also nicht mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; ebenso wenig mit freien Trägern, die zum Beispiel Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII für den öffentlichen Träger leisten.

Beim Abschluss der Verträge ist die Autonomie des freien Trägers (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten. Der freie Träger ist nicht verpflichtet, eine Vereinbarung abzuschließen. Er kann den Schutz der Kinder auch dadurch gewährleisten, dass er eine Selbstverpflichtungserklärung (einseitig) abgibt. Konsequenzen für die Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII (Betriebslaubnis) können sich dann nicht ergeben, wenn durch die Selbstverpflichtungserklärung der Kinderschutz ausreichend gewährleistet ist. Legt der freie Träger auf den Abschluss einer Vereinbarung Wert, kann er den öffentlichen Träger auch durch allgemeine Leistungsklage (§ 40 VwGO) vor dem Verwaltungsgericht zum Abschluss der Vereinbarung zwingen.

SCHUTZAUFTRAG UND SCHULE

Auch die Schule ist staatlicher Wächter nach § 42 Abs. 6 SchulG NW. Daher ist sie verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

NACHGEHENDER SCHUTZAUFTRAG

Verzieht die Familie in einen anderen Zuständigkeitsbereich, hat sich der Schutzauftrag des bislang zuständigen Jugendamtes nicht erledigt. Hat es schon Leistungen erbracht, muss es diese fortsetzen, bis der neue zuständige Träger die Leistung erbringt (§ 86c SGB VIII). Er muss den neu zuständigen Träger über den Umzug informieren (§ 86c S. 2 SGB VIII). Sind die Eltern aber verzogen, bevor Leistungen gewährt worden sind, folgt aus dem staatlichen Wächteramt, dass auch dann eine Informationspflicht des bisher zuständigen Jugendamts über die Kindeswohlgefährdenden Anhaltspunkte besteht. Ein Informationsrecht ergibt sich aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN SCHUTZAUFTRAG

Da die Wahrnehmung des Schutzauftrages die verfahrensrechtliche Bündelung der Aufgaben der Leistungsgewährung (§§ 16-40 SGB VIII), der Familiengerichtshilfe (§ 50 SGB VIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist, gelten die für diese Aufgabe geltenden Zuständigkeitsregelungen. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss jedes Jugendamt vornehmen, bei dem Anhaltspunkte für die Gefährdung bekannt werden. Ist dies ein anderes als das für die genannten Aufgaben zuständige, ist es lediglich für die Information des anderen Jugendamtes zuständig (so ausdrücklich Art. 2 § 8a Abs. 5 BKiSchG-E, der aber im Widerspruch zu Abs. 1 nicht das Jugendamt, sondern den örtlichen Träger verpflichtet).

MEHR SCHUTZ DURCH MEHR PARAGRAFEN?

Zum Schutz der Kinder bedarf es nach meiner Auffassung keiner UN-Kinderkonvention, keiner speziellen Kinder-Grundrechte, keines immer weiter wuchernden § 8a SGB VIII. Es genügt die Anwendung dreier längst bestehender Regelungen: Art. 6 Abs. 2 S. 1 und S. 2 GG, § 1666 BGB und § 72 SGB VIII. Danach wachen Jugendamt und Familiengericht darüber, dass Eltern ihrer Elternverantwortung gerecht werden, also das Wohl des Kindes nicht gefährden. Wenn der Gesetzgeber verlangt, dass im Jugendamt nur Fachkräfte tätig sein dürfen, muss er ihnen auch zutrauen, das Richtige für ein Kind zu tun. Nicht an Paragrafen fehlt es, sondern an Personal zu deren Umsetzung.

In der Ausgabe 04/11 des Jugendhilfereports finden Sie den 2. Teil des Artikels, der sich mit dem Schutzauftrag und Datenschutz befasst.

Jugendamt und Familiengericht: Kooperation im Kinderschutz

Von **Margarethe Bergmann**

GESETZLICHE GRUNDLAGEN IN § 8a SGB VIII UND IM KIWO MAG

Durch die Einführung des § 8a SGB VIII hat sich die Arbeitsweise der am Kinderschutz Beteiligten erheblich verändert. Das Jugendamt wird durch die Vorschrift verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen (Abs. 1 S. 1). Wird dem Gericht eine Gefährdungsmeldung zugeleitet, so kann es davon ausgehen, dass diese bereits im Vorfeld mit anderen Fachkräften im Jugendamt abgestimmt wurde.

Gleichwohl ist das Gericht in seiner eigenen Einschätzung frei, ob es eine Gefährdung annimmt oder nicht. In aller Regel wird das Gericht allerdings dem Anliegen des Jugendamtes in geeigneter Form Rechnung tragen und einen Termin zur Erörterung mit den Beteiligten anberaumen. Schätzt das Gericht die Sachlage anders ein, so wird es dem Jugendamt Rückmeldung geben. So erhält der Sachbearbeiter Gelegenheit, seine Eingabe zu ergänzen und gegebenenfalls weitere Unterlagen vorzulegen, beispielsweise Einschätzungen anderer Institutionen, die bereits mit der Familie befasst waren. Schließt sich der Sachbearbeiter der Argumentation des Gerichts an oder ist er zur Einreichung weiterer Unterlagen nicht in der Lage, so kann vereinbart werden, dass das Jugendamt die Familie eine Zeitlang weiter beobachtet und dann erneut berichtet. Das Versäumen von Vorsorgeuntersuchungen allein wurde bislang nicht als hinreichender Grund zur Einleitung eines Verfahrens wegen Kindeswohlgefährdung angesehen, sondern nur zusammen mit anderen Gründen, die für eine Vernachlässigung des Kindes sprechen. Häufig wird das Familiengericht angerufen, um die Eltern zu einer besseren Kooperation mit dem Jugendamt zu bewegen und sie für Jugendhilfemaßnahmen zu gewinnen, durch die das Kindeswohl gewährleistet werden soll.

Durch das 2008 in Kraft getretene KiWoMaG (Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) ist der Kinderschutz weiter verbessert worden. Das neue Kinderschutzrecht zielt auf eine frühzeitigere Einschaltung des Familiengerichts bei Gefahr der Kindeswohlgefährdung. Ziel ist es, eine Eskalation von Gefahren für das Kindeswohl zu verhindern. Die Eingriffsschwelle für richterliches Handeln in § 1666 Abs. 1 BGB wurde herabgesetzt. Es wird nicht mehr auf ein Versagen der Eltern abgestellt, sondern nur noch auf die Situation des Kindes.



Margarethe BERGMANN
Ltd. RichterIn des
Familiengerichtes Köln

ANTRÄGE AN DAS FAMILIENGERICHT

Anträge von Privatpersonen oder Institutionen außerhalb des Jugendamtes

Regelmäßig werden Verfahren wegen Maßnahmen des Kinderschutzes durch einen Antrag des Jugendamtes an das Familiengericht eingeleitet. Anträge anderer Personen und Institutionen sind selten, in der Regel auch nicht wünschenswert. Grundsätzlich kann jedermann dem Familiengericht Mitteilung über eine beobachtete oder angenommene Kindeswohlgefährdung machen, zum Beispiel ein Nachbar, der beobachtet, dass Kinder in einer gegen-

überliegenden Wohnung sexuell bedrängt werden. Das Familiengericht ist verpflichtet, auch derartigen Anzeigen nachzugehen und von Amts wegen zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Bei Kindeswohlgefährdung hat die Mitteilung derselben stets Vorrang vor der Wahrung der Schweigepflicht etwa von Beratungsstellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass konkrete Inhalte von Beratungsgesprächen offenbart werden müssen.

Grundsätzlich ist es sinnvoller, dass sich der Anzeigerstatter an das Jugendamt wendet, das die Kinder im Notfall in Obhut nehmen kann. Wird von anderer Seite eine Anzeige beim FamG eingereicht, so muss das Gericht regelmäßig zunächst das Jugendamt einschalten und dort die benötigten Informationen einholen.

Die Sorgeberechtigten selbst können ebenfalls Anträge an das Gericht stellen. Diese können bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll genommen werden. Der antragstellende Elternteil braucht also weder einen Anwalt einzuschalten noch den Antrag selbst zu formulieren. Das Jugendamt verweist Eltern an das Gericht, wenn diese beispielsweise wegen einer schweren psychischen Störung die geschlossene Unterbringung ihres Kindes nach § 1631b BGB gerichtlich genehmigen lassen wollen.

Anträge des Jugendamtes

Anträge des Jugendamtes an das Familiengericht sollten klar aufgebaut, gut begründet und vollständig sein. Wichtig sind Hinweise auf die sorgerechtliche Situation. Diese sind für den Verfahrensablauf von wesentlicher Bedeutung, da die Rechtsinhaber am Verfahren beteiligt und zu dem Antrag angehört werden müssen. Gegebenenfalls sind Hinweise auf Bezugspersonen sinnvoll, die weitere Auskünfte zu der aktuellen Situation des Kindes geben können. Ferner sollte bereits im Eingang des Antrags sein konkretes Ziel (beispielsweise Einschränkungen der elterlichen Sorge) genannt werden. Dabei muss es sich nicht um einen rechtlich korrekt gefassten Antrag handeln. Eine kurze Darstellung der aktuellen Situation ist hilfreich, damit der Richter mit einem kurzen Blick erfassen kann, ob ein Handeln nötig und die Sache eilbedürftig ist. Sind der Familie bereits umfangreiche Hilfen des Jugendamtes gewährt worden, sollte der Bericht hierüber beigefügt werden. Dies gilt auch für Berichte anderer Institutionen, die im Vorfeld tätig waren (Atteste von Kinderkliniken, Berichte von Kindergärten, Schulen). Sind Bezugspersonen in dem Antrag genannt (Familienhelfer, Betreuer, Lehrer), so ist die Angabe von Kontaktdaten sinnvoll, damit das Familiengericht bei Bedarf ergänzende Informationen einholen kann.

Ob frühere Akten bezüglich der Familie vorhanden sind, prüft das Familiengericht von sich aus. Dies ist zur Klärung der Richterzuständigkeit nötig, da die eine Familie betreffenden Verfahren üblicherweise von demselben Richter bearbeitet werden.

GERICHTLICHES VERFAHREN

Prüfung des Antrags und vorläufige Regelungen

Liegen die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Familiengerichts vor und ist eine akute Gefährdungssituation für das Kind hinreichend glaubhaft gemacht, so kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen. Es handelt sich dabei um eine vorläufige Regelung, die die Situation des Kindes verbessern soll. Dies kann die Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung derselben auf das Jugendamt als Vormund sein, damit dieses das Kind in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe unterbringen oder anderweitige Hilfen für das

Kind einleiten kann. Gegen die einstweilige Anordnung können die Beteiligten Rechtsmittel einlegen (Beschwerde beim Oberlandesgericht). Ist die einstweilige Anordnung ohne vorherige mündliche Verhandlung ergangen, so kann zunächst Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

Das Gericht holt Stellungnahmen der Beteiligten ein, bevor es aufgrund einer mündlichen Verhandlung mit allen eine endgültige Entscheidung trifft. Dies kann sich hinziehen, vor allem wenn einer der Beteiligten Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einlegt oder es erforderlich ist, zusätzlich ein psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen. Das Jugendamt hat jedoch bereits aufgrund einer einstweiligen Anordnung alle rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Es muss das Kind nicht bis zu einer endgültigen Entscheidung etwa in einer Bereitschaftspflegefamilie belassen, sondern kann es auch in einer Dauerpflegefamilie unterbringen, wenn mit einer Aufhebung der einstweiligen Anordnung nicht zu rechnen ist.

Richter sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Jeder Richter ist nur an das Gesetz gebunden und kann das Verfahren innerhalb dieser Grenzen eigenverantwortlich gestalten. Allerdings ist den Beteiligten in jedem Fall rechtliches Gehör zu gewähren, ehe eine endgültige Entscheidung ergeht. Bei Richterbesprechungen wird versucht, Standards des Vorgehens zu vereinbaren, um die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu erleichtern. Letztlich ist deren Einhaltung jedoch nicht erzwingbar.

Früher Termin und Entscheidung

In Fällen von Kindeswohlgefährdung und Verfahren wegen Aufenthalts und Umgangs schreibt das Gesetz vor, dass das Familiengericht innerhalb eines Monats einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen soll (§ 155 FamFG). Die kurzfristige Terminierung stellt hohe Anforderungen an die Sachbearbeitung durch alle Berufsgruppen und an deren Kooperation. Wenn das Jugendamt in dem Termin eine substantiierte Stellungnahme abgeben soll, ist es nötig, dass das Gericht das Jugendamt so schnell wie möglich über den Antrag informiert und den Termin abstimmt. Vergleichbares gilt für die Anwaltschaft.

Für den Termin sollte genügend Zeit eingeplant werden, damit die Angelegenheit in Ruhe mit allen Beteiligten besprochen werden kann. In komplexen Fällen zieht das Jugendamt häufig Mitarbeiter anderer Hilfsinstitutionen hinzu, die mit der Familie gearbeitet haben, um dem Gericht einen umfassenden Eindruck von der Situation zu vermitteln.

Zu dem frühen Termin sind alle Beteiligten zu laden. In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung wird dem Kind häufig nach § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand bestellt, der seinen Willen ermittelt und seine Interessen im Verfahren wahrnimmt. Ferner ist nach § 159 FamFG grundsätzlich auch die persönliche Anhörung von Kindern nötig. Bei Kindeswohlgefährdung wird davon allerdings oft abgesehen, um das Kind nicht zusätzlich zu belasten. Bei vielen Gerichten (wie in Köln) sind inzwischen Kinderzimmer vorhanden, damit die Kindesanhörung in einer geschützten Umgebung stattfinden kann. Die Kinder sind in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten anzuhören. Lediglich der Verfahrensbeistand des Kindes hat das Recht, dabei zu sein. Kennt der zuständige Jugendamtsmitarbeiter das Kind noch nicht, so kann auch ihm die Teilnahme ermöglicht werden. Ist es in jüngster Zeit zu akuter häuslicher Gewalt gekommen oder wirken Traumatisierungen aufgrund früherer Gewalteinwirkungen fort, so kann im Einzelfall eine getrennte Anhörung von Verfahrensbeteiligten geboten sein

(§ 157 Abs. 2 FamFG). Das Gericht muss dafür über entsprechende Informationen verfügen, um diese Möglichkeit prüfen zu können. Die getrennte Anhörung erschwert allerdings die Suche nach einvernehmlichen, tragfähigen Lösungen.

Bestätigt sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, prüft das Gericht, ob Maßnahmen erforderlich sind und wenn ja, welche. Diese reichen von Auflagen an die Eltern über Familienhilfe bis zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 Abs. 3 BGB).

Häufig hat das Jugendamt bereits im Antrag konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, etwa Auflagen an die Eltern. Diese erweisen sich jedoch oft nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung als zu moderat und nicht hinreichend, um der Gefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen muss gemeinsam mit dem Jugendamt nach anderen Lösungen gesucht werden. Das Jugendamt trägt trotz der Einschaltung des Familiengerichtes letztlich die Verantwortung für die (Finanzierung der) zu gewährenden Hilfen (§ 36a SGB VIII). Das Familiengericht kann dem Jugendamt nicht gegen dessen Willen auferlegen, bestimmte Hilfen in der Familie einzusetzen. Es kann nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt Maßnahmen anordnen und muss dieses von deren Notwendigkeit überzeugen. Dies setzt voraus, dass das Familiengericht die Handlungsinstrumente der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen kennt oder sich Kenntnis hierüber verschafft. Sieht das Gericht von Maßnahmen ab, so soll es dies innerhalb einer Frist von in der Regel drei Monaten nochmals überprüfen (§ 1696 Abs. 3 S. 2 BGB). Diese Frist erscheint eher knapp bemessen. Grundsätzlich ist es jedoch auch dann, wenn das Gericht zu konkreten Maßnahmen greift, sinnvoll, das Jugendamt nochmals um einen Bericht zu bitten. So kann festgestellt werden, ob die Maßnahmen ausreichend waren, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen.

BEWERTUNG UND AUSBLICK

Das neue Kinderschutzrecht stellt erhebliche Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Institutionen. Der frühe Termin wird oft ohne das Jugendamt und mit wenig Ergebnissen stattfinden müssen, wenn das Gericht die Terminierung nicht mit den Beteiligten abstimmt. Insoweit empfiehlt es sich, die modernen Kommunikationsmöglichkeiten intensiv zu nutzen.

Aber nicht nur im Einzelfall ist mehr Kooperation als bislang erforderlich. Sinnvoll sind auch Standards des jeweiligen Vorgehens, die die beteiligten Berufsgruppen miteinander erarbeiten. Diese erhöhen die Qualität und Berechenbarkeit professioneller Arbeit. Sie machen die Arbeitsabläufe für die Angehörigen anderer Berufsgruppen transparenter, so dass Rollen und Einwirkungsmöglichkeiten besser eingeschätzt werden können.

Fallübergreifende Kooperationsgremien auf örtlicher und auch überörtlicher Ebene, die derartige Standards der Kooperation erarbeiten, sind nützlich und sollten dort, wo sie noch nicht bestehen, unter Beteiligung aller mit dem Kinderschutz befassten Berufsgruppen eingerichtet werden. So besteht in Köln seit 1986 der Kölner Fachkreis Familie, in dem Jugendamt, Familiengericht, Rechtsanwälte,



Beratungsstellen, Umgangspfleger und psychologische Sachverständige fallübergreifende Themen bearbeiten und Fortbildungsveranstaltungen organisieren. Dabei ist die Kenntnis des jeweiligen Vorgehens der beteiligten Berufsgruppen, des Handlungsinstrumentariums und der Denkweise von großer Bedeutung. Erkenntnisse darüber lassen sich durch interdisziplinäre Fortbildung gewinnen. Wenn nicht auf freiwilliger Basis die nötigen Fortschritte erzielt werden, sollte die Bildung fallübergreifender Kooperationsgremien sowie die interdisziplinäre Fortbildung der beteiligten Berufsgruppen gesetzlich vorgeschrieben werden.

Auf Nummer sicher? Der ASD und der Schutzauftrag

Von Sandra Eschweiler

Haben die Einführung des § 8a SGB VIII ins SGB VIII und die nachfolgenden gesetzlichen Änderungen die ASD-Arbeit und den Kinderschutz verbessert? Der ASD war immer für den Schutzauftrag zuständig und effektiver Kinderschutz auch vor Oktober 2005 möglich, so dass eine erste spontane Antwort nein lauten könnte. Bei genauerem Hinsehen hat sich jedoch in der inhaltlich-fachlichen Arbeit einiges geändert, sowohl innerhalb der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) als auch in der Kooperation mit Dritten.

INTERNE VERFAHRENSSTANDARDS – INNERE SICHERHEIT

Einige Allgemeine Soziale Dienste hatten bereits vor der Einführung des § 8a SGB VIII ein internes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen entwickelt, häufig angelehnt an die Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards aus dem Jahr 2003. Durch § 8a SGB VIII wurde die Notwendigkeit solcher Regelungen unterstrichen. 2008 arbeiteten in NRW 78 Prozent der ASDs mit Verfahrensstandards¹, heute dürfte die Zahl noch höher sein. Diese Standards beziehen sich auf die Aufnahme der Meldung, die gemeinsame Besprechung der Meldung, die gemeinsame Erstbewertung und die Einleitung des Hilfeplanverfahrens. Es hat sich durchgesetzt, Indikatorenlisten zur Risikoeinschätzung heranzuziehen. Diese bieten eine Orientierungshilfe und dienen dazu, blinde Flecken auszuschließen, können allerdings keine individuelle fachliche Bewertung ersetzen. Dass ein bei Bedarf notwendiger Hausbesuch durch zwei Fachkräfte erfolgt, dürfte mittlerweile ebenfalls ein überall anzutreffender Grundsatz sein. Standards sind wichtig, wenn sie die Verantwortlichkeiten und das Zusammenwirken der Fachkräfte zum Inhalt haben und dadurch die Handlungssicherheit erhöhen und Entscheidungen qualifizieren. Dies kommt den gefährdeten Kindern oder Jugendlichen und ihren Familien direkt zu Gute. Schwierig kann es werden, wenn Vorgaben zur Vorgehensweise so formalisiert sind, dass fachlich begründete Abweichungen kaum noch möglich sind. Diese Problematik spiegelte sich in der Debatte zum verpflichtenden Hausbesuch anlässlich des ersten Entwurfs des Bundeskinderschutzgesetzes wieder.



Sandra ESCHWEILER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6723
sandra.eschweiler@lvr.de

KOOPERATION MIT TRÄGERN – GEMEINSAME VERANTWORTUNG, DOPPELTER SCHUTZ

§ 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe Vereinbarungen zu deren entsprechender Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Der ASD (oder ein Spezialdienst) wird als letzte Instanz vor dem Familiengericht informiert, wenn die Möglichkeiten der Träger nicht ausreichen, um eine Gefährdung abzuwenden. Dies stellt alle Beteiligten vor die Herausforderungen, sich »fall«-unabhängig über die jeweiligen Definitionen und Bewertungen von Kindeswohl, dessen Gefährdung und über Vorgehensweisen zu verständigen. Je enger die Kooperation erfolgt, desto einfacher gelingt dies in der Regel. In einigen Bereichen muss erst eine gemeinsame Sprache entwickelt werden und eine Verständigung über die jeweiligen Aufträge, Möglichkeiten sowie Grenzen erfolgen. Dies betrifft nicht nur die Einrichtungen oder Dienste, sondern auch die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte. Erst auf dieser Basis ist das Ziel des Absatzes 2 zu erreichen: die gemeinschaftliche Verantwortungsübernahme.

In NRW stellten im Jahr 2008 etwas mehr als die Hälfte der Jugendämter positive Veränderungen durch die Vereinbarungen fest, insbesondere im Hinblick auf die Strukturierung des Verfahrens, klar formulierte Verantwortlichkeiten, die Beschreibung der Schnittstellen und eine verstärkte, intensive Kooperation. Dass trotzdem gleichzeitig 84 Prozent der Jugendämter keine entlastende Wirkung ausmachen, ist wohl damit zu begründen, dass diese Prozesse viel Arbeitsaufwand und Zeit benötigen. Auch mit Schulen und anderen nicht über den § 8a SGB VIII verpflichteten Institutionen haben viele Jugendämter zusätzliche Kooperationsvereinbarungen getroffen.

Für die betroffenen Familien ist über die Einrichtungen und Dienste eine frühere und niedrigschwelligere Hilfestellung möglich. Das institutionsübergreifende Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte fördert qualifizierte Entscheidungen und reduziert die Gefahr unterschiedlicher Einschätzungen und Vorgehensweisen.

KOOPERATION MIT DEM FAMILIENGERICHT – FRÜHER, SCHNELLER, BESSER

Für Familien, die nicht an der Risikoabschätzung mitwirken, wurde durch § 8a Abs. 3 SGB VIII erstmals die Möglichkeit geschaffen, das Familiengericht einzuschalten, ohne eine konkrete Gefährdung belegen zu müssen. Dies war vorher bei einer Abwehrhaltung der Familie kaum möglich. Die Änderungen im Familienrecht zielten analog darauf, das Familiengericht früher einzuschalten. Die Anordnung von Ge- und Verboten durch das Familiengericht gemäß § 1666 Abs. 3 BGB kann einen früheren Schutz oder Hilfezugang ohne einen sofortigen Entzug der elterlichen Sorge ermöglichen.

Zudem wurde das Verfahren beschleunigt. Die gemeinsame Erörterung muss zeitnah erfolgen, der Erlass einer einstweiligen Anordnung unverzüglich überprüft und für Gutachten müssen Fristen gesetzt werden. Dadurch werden die Familien entlastet, denn langwierige Verfahren zehren massiv an den Nerven aller Beteiligten. Monatelange Inobhutnahmen und damit verbundene erneute Beziehungsabbrüche werden vermieden. Auch die eingeführte Verpflichtung des Gerichts zur weiteren Überprüfung, wenn es von Maßnahmen absieht, sorgt dafür, dass diese Familien nicht aus den Augen verloren werden und der ASD einen weiteren Zugang finden kann.

Die gesetzlichen Änderungen belegen die Notwendigkeit von Kooperationsabsprachen. Vielerorts gibt es Arbeitskreise, an denen alle am gerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen teilnehmen. Ein dort abgestimmtes prinzipielles Vorgehen wirkt sich positiv auf die einzelnen Gerichtsverfahren aus.



SICHER BLEIBT DIE UNSICHERHEIT

Eine Verbesserung des Kinderschutzes in den letzten Jahren bejahten 93 Prozent der nordrhein-westfälischen Jugendämter im Jahr 2008.

71 Prozent sahen eine leichte, 22 Prozent eine erhebliche Verbesserung. Natürlich bleibt trotzdem immer ein Risiko. Denn Fachkräfte haben nur Einblick in Teilbereiche des Lebens. Dadurch ist die Prognose im Einzelfall die größte Herausforderung, die nur nach bestem fachlichen Wissen und Gewissen erfolgen kann. Selten gibt es eine optimale Lösung, meistens geht es um »die am wenigsten schädliche Alternative« (Goldstein/Freud/Solnit: Jenseits des Kindeswohls).

Die dargestellten Verbesserungen spiegeln sich leider in der medial sofort und häufig wenig sachlich aufbereiteten Frage bei jedem zu Schaden gekommenen Kind nach der Schuld des Jugendamtes nicht wieder. Dies wiederum birgt die Gefahr der Entwicklung einer Absicherungsmentalität – nicht nur im ASD. Die Haltung »lieber auf Nummer sicher gehen und besser zu viel als zu wenig Hilfe oder Kontrolle« kann ebenso schädlich sein, wie ein unzureichendes Handeln. Gerade bei latenten Gefährdungen kann es hilfreicher sein, eine weitere Verschlechterung der Situation abzuwarten (und zu beobachten), um die freiwillige Annahme von Hilfe zu erreichen. Denn mit Zwang durchgesetzte Hilfen bergen die Gefahr erfolglos zu bleiben oder an Widerständen zu scheitern.

Wünschenswert für die Arbeit im Kinderschutz ist ein breites öffentliches und mediales Bewusstsein und Verständnis dafür, dass es keinen absoluten Kinderschutz geben kann. Handeln im Kinderschutz ist für alle beteiligten Akteure unsicher. Die wichtigste Maxime im Kinderschutz war und bleibt es hinzusehen, sich gemeinsam verantwortlich zu fühlen und der Prognose entsprechend zu handeln. Wenn dieses erfolgt und trotzdem ein Kind zu Schaden kommt, sollte sich niemand anmaßen, das vorschnell zu be- oder verurteilen. Dies und die damit verbundene Reduzierung des ASDs auf den Kinderschutz birgt die Gefahr eines Imageschadens. Dadurch werden weitere Hürden im Zugang zu Hilfen für die betroffenen Familien und auch für hilfeschuchende Dritte aufgebaut.

¹ Diese und die nachfolgenden Prozentangaben stammen aus der Studie »Rahmenbedingungen fachlichen Handelns zur Wahrnehmung des Schutzauftrags« des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH in: MGFFI NRW (Hrsg.) 2010: Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention

Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

Von Dr. Birgit Lambertz

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher sich in einer Einrichtung der Erziehungshilfe befindet, scheint die Frage nach dem Kinderschutz zunächst einmal beantwortet. Sollen doch Heime oder ambulante Hilfen ein für das Kind förderliches und seinen Schutz garantierendes Umfeld herstellen. Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch schnell, dass die Fragen des Kinderschutzes nicht einfacher, sondern eher vielfältiger geworden sind.

Ein besonderes Charakteristikum der Heimerziehung ist, dass viele der dort betreuten jungen Menschen bereits Gewalt, Vernachlässigung und Übergriffe erfahren haben. Eine Fremdunterbringung kommt im Hilfeplanverfahren in Betracht, wenn Eltern aufgrund eigener Belastungen das Kindeswohl nicht mehr sicher stellen können. Häufig gehen dem verschiedene andere Jugendhilfemaßnahmen und Lebensstationen voraus. Viele Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen leiden unter traumatischen Erlebnissen, sie haben kein sicheres Bindungsverhalten aufbauen können und zeigen auffälliges Verhalten. Seit der Ulmer Heimkinderstudie ist bekannt, dass 70 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Erziehungseinrichtungen unter psychischen Schwierigkeiten leiden und 30 Prozent als stark belastet einzuschätzen sind. Die Wahrnehmung eigener und fremder Grenzen ist durch die Erfahrung geprägt, dass Grenzen nicht geschützt werden können oder gar nicht erst schützenswert sind. Somit sind diese Kinder in besonders hohem Maße gefährdet, auch in der neuen Umgebung Übergriffe zu erfahren oder sie selber zu begehen. Es ist nicht verwunderlich, dass im Abschlussbericht der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs 80 Prozent der Heime angaben, sich mit entsprechenden Verdachtsfällen auseinandergesetzt zu haben. Wie auch der 13. Kinder- und Jugendhilfebericht feststellt, liegt der Fokus in der öffentlichen Diskussion auf dem Schutz jüngerer Kinder, während in Heimen jedoch vermehrt ältere Kinder und Jugendliche leben.

POTENTIELLE GEFÄHRDUNGEN

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Situation muss Kinderschutz in stationären Einrichtungen fünf potentielle Gefährdungen im Blick haben: 1. Gefährdungen durch die Herkunftsfamilie/das bisherige Umfeld, 2. Gefährdungen in Schule und Freizeit außerhalb der Institution, 3. Gefährdungen durch professionelle oder ehrenamtliche Mitarbeiter in der Institution, 4. Gefährdung durch andere Kinder und Jugendliche in der Institution und 5. die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen, selber zum Täter zu werden.

In den letzten 20 Jahren sind eine Vielzahl von Initiativen, Beratungsangeboten und Veröffentlichungen zur Prävention von Missbrauch und Gewalt in Institutionen entstanden. Viele Verbände und große Einrichtungen haben entsprechende Leitlinien oder Handreichungen veröffentlicht. Die drei Aspekte Haltung, Handlungssicherheit und Helfer haben sich dabei als förderlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erwiesen.



*Dr. Birgit LAMBERTZ
Direktorin LVR-Jugendhilfe
Rheinland
Tel. 0212 4007-110
birgit.lambertz@lvr.de*

HALTUNG

Kinder und Jugendliche, die sich selber einen Wert zumessen, ihren eigenen Wahrnehmungen trauen und sich als selbstwirksam erleben, sind weniger geeignete Opfer für Übergriffe. Gleichzeitig sind sie auch eher befähigt, ihre eigenen Bedürfnisse auf sozial akzeptierte Art und Weise zu vertreten. Formen individueller Beteiligung, zum Beispiel altersgemäße Entscheidung über Fragen der persönlichen Lebensführung sowie kollektiver Beteiligung, etwa Gruppensprecher, Vollversammlungen und Zufriedenheitsbefragungen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen sollten gelebter Alltag in der Heimerziehung sein.

Gewalt und sexuelle Übergriffe kommen gehäuft dort vor, wo nicht sein kann, was nicht sein darf. Die Möglichkeit, dass auch in der eigenen Einrichtung grenzverletzendes Verhalten vorkommen kann, muss offen thematisiert und reflektiert werden. Eine sichere Sprache für den Umgang mit Sexualität und Gewalt ist die Voraussetzung dafür, dass mit den Kindern und Jugendlichen geklärt werden kann, wo die Grenze zwischen akzeptablen und unangemessenen Verhaltensweisen verläuft. Die ersten Gespräche nach der Aufnahme sind der beste Zeitpunkt, um dem Kind oder Jugendlichen zu vermitteln, dass den Pädagogen sein Schutz vor übergriffigem Verhalten wichtig ist und zu erläutern, welche Hilfe erwartet werden kann.

Für die jungen Menschen muss erkennbar sein, dass Regeln und Begrenzungen der Sicherheit aller dienen. Sanktionen für Regelüberschreitungen müssen vorhersehbar und plausibel sein. Die pädagogischen Anforderungen werden mit den jungen Menschen gestaltet und dürfen hinterfragt werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Pädagoge seine Verantwortung als erwachsene, ausgebildete Fachkraft an den Jugendlichen abgeben kann. Grenzsetzungen, die einen jungen Menschen an massiv selbstschädigenden Verhaltensweisen hindern, dienen durchaus seinem Wohl, müssen aber einer offenen Überprüfung zugänglich sein.

Diese Transparenz gilt auch für den Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Schon bei Neueinstellungen kann mitgeteilt werden, wie sensibel die Institution das Thema Kindes- und Jugenderschutz beobachtet. Ein reflexives Handeln, das Beobachtungen und Bewertungen klar zu differenzieren vermag, verringert die Gefahr sowohl von übergriffigem Verhalten als auch von Vorverurteilungen.

Beteiligung und Transparenz sind auf eine fehlerfreundliche Institutionskultur angewiesen. Heimerziehung stellt im Alltag hohe Anforderungen an die pädagogische Fachkraft. Unter Zeitdruck, mit nur wenigen Vorinformationen, in emotionaler Anspannung, mit hoher Achtsamkeit für das Gegenüber und unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit sollen jederzeit auch versteckte Signale wahrgenommen, alle möglichen Implikationen bedacht und Entscheidungen getroffen werden. Wenn dann noch der Eindruck erweckt wird, es gäbe eine »pädagogische Kunst«, die zu beachten ist, damit alles richtig läuft, steht der Gruppenpädagoge vor einer gefährlichen Aufgabe. Jede Entscheidung kann sich im Nachhinein als unglücklich oder gar falsch erweisen. Wenn Fehlentscheidungen verborgen werden müssen, um negativen Konsequenzen aus dem Weg zu gehen, wird nicht nur eine Lernchance vertan. Es wird ein Klima geschaffen, in dem Heimlichkeiten, Erpressung und Machtmissbrauch gedeihen können.

HANDLUNGSSICHERHEIT

Die oben genannten Haltungen können nur in einem Gesamtkonzept, das Handlungssicherheit gibt, umgesetzt werden. Leitfäden und Checklisten, die während der Qualitätsentwicklung mit den Mitarbeitenden erarbeitet, regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt werden, legen Abläufe und Verantwortlichkeiten fest. Sie beschreiben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Rahmen, in dem sie Entscheidungen treffen können und geben vor, wie in Krisen agiert wird. Durch die vorbereitende Beschäftigung mit dem Ernstfall werden Eskalationen in der Krise verhindert und eine schnelle, sichere Klärung der Situation zum Schutz weiterer Betroffener ermöglicht.

Fortbildungen sowohl zu spezifischen Themen des Kinderschutzes und zum Schutz vor Missbrauch als auch zu allgemeinen Fragen der pädagogischen Behandlung von Traumafolgen, Bindungsstörungen und psychischen Verhaltensauffälligkeiten bieten den Pädagoginnen und Pädagogen ein sicheres Fundament für ihr Handeln.



Bild: Sir.Name/photocase

HELFER

Kooperationen mit externen Helfern sind aus drei Gründen notwendig: Zum ersten ist eine Aufklärung und Abschätzung von externen Gefährdungen etwa im Herkunftsumfeld oft nur durch das Zusammenführen von Informationen verschiedener Helfersysteme möglich. Zum zweiten kann eine Einrichtung nicht alle therapeutischen Hilfen für potentiell gefährdende Kinder oder Jugendliche vorhalten. Manchmal ist auch eine Trennung zwischen Therapie und Pädagogik angezeigt. Und zum dritten ist der Blick von außen durch Supervision, Beratung oder Fortbildung hilfreich, um eigene blinde Flecken der Institution zu erkennen, die gefährdenden Verhaltensweisen Vorschub leisten können.

Zum umfassenden Kinderschutzkonzept einer Jugendhilfeeinrichtung gehört auf jeden Fall eine unabhängige Möglichkeit zur Beschwerde für die betreuten Kinder und Jugendlichen. Neben internen Ansprechpersonen im Sinne von Vertrauenspädagoginnen und -pädagogen und einem funktionierenden Beschwerdemanagement sollte der Zugang zu externen Ombudspersonen für die Betreuten gewährleistet sein. In letzter Zeit sind hierzu verschiedene Modelle entwickelt worden.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII ist für die Einrichtungen der Erziehungshilfe keine grundsätzlich neue Situation geschaffen worden, wohl aber das Bewusstsein für Fragen des Kinderschutzes geschärft worden. Reflektion des eigenen Handelns im Team, interdisziplinär abgestimmte Erziehungsplanung und Fachkompetenz zur Abschätzung von Gefährdungssituationen sind in vielen Einrichtungen der Erziehungshilfe lange tradiert. Durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den belegenden Jugendämtern werden diese Standards gesichert.

Kindeswohlgefährdung: Erkennen, einschätzen, handeln

Petra Hahn und Silke Zeyen, Mitarbeiterinnen der Abteilung für Kindertageseinrichtungen im LVR-Landesjugendamt, im Gespräch mit zwei Kinderschutzfachkräften. Sabine Bordihn, Erzieherin, arbeitet als Leiterin der Kita »Die magische 12« in Bad Münstereifel. Kerstin Kümmel, Sozialpädagogin, ist als stellvertretende Leitung der integrativen Kindertagesstätte des Sozialen Zentrums Lino-Club e.V. in Köln tätig.

Wie kam es dazu, dass Sie jetzt als Kinderschutzfachkraft tätig sind und was war Ihre Motivation, sich in diese Richtung weiter zu bilden?

Sabine Bordihn: Als ich vor drei Jahren als Kindergartenleitung hier in der Einrichtung anfang, bin ich von meiner Vorgesetzten gefragt worden, ob ich Interesse daran habe, mich als Kinderschutzfachkraft ausbilden zu lassen. Die Einrichtung liegt im sozialen Brennpunkt. Das Jugendamt Euskirchen hatte und hat das Ziel, dass in jeder Einrichtung eine Kinderschutzfachkraft tätig ist. Mittlerweile läuft schon der dritte Kurs.

Ich war hochmotiviert, diese Ausbildung zu machen, weil ich schon damals oft mit Gefährdungssituationen konfrontiert wurde. Mein Wunsch war, durch das Erlernen von theoretischen Inhalten, Methoden und Werkzeugen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Situationen zu bekommen.

Kerstin Kümmel: Seit 13 Jahren arbeite ich hier in der Einrichtung, davon sechs Jahre als stellvertretende Leitung. Ich wurde im Frühjahr 2009 von der Geschäftsführung unseres Vereins gefragt, ob ich die Stelle der § 8a-Fachkraft für den Verein übernehmen wolle. Ich habe damals zugesagt, wollte allerdings dazu noch eine spezielle Fortbildung besuchen, die mich auf diese Aufgabe besser vorbereiten würde. Da wir in einem sozialen Brennpunkt arbeiten, waren diese Themen sowieso immer mal wieder präsent und Teil meiner Arbeit und insofern war ich sehr interessiert, mich in dieser Richtung weiter zu bilden.

Außerdem war das zu der Zeit, als wir Familienzentrum wurden. Der Verein hat sich insgesamt viele Gedanken zum Thema Kinderschutz gemacht und für mich ist Kinderschutz ein politisch aktuelles und wichtiges Thema.



*Sabine BORDIHN
Kita »Die magische 12«
Bad Münstereifel*

Auf welche zukünftigen Aufgaben wurden Sie in der Fortbildung vorbereitet und wie wurde methodisch gearbeitet?

Sabine Bordihn: Die Fortbildung hat beim Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) in Münster in einem Zeitraum von einem Jahr in drei Blöcken stattgefunden. Jeder Block dauerte zwei Tage. Das Führen von Elterngesprächen wurde in Rollenspielen geübt und im Plenum besprochen. Wichtig fand ich zu lernen, dass es Situationen gibt, in denen man die Eltern mit einbezieht, aber auch solche, in denen gerade das nicht sinnvoll ist. Wir haben etwa bei Verdacht auf Missbrauch Strategien erlernt, Situationen zeitlich auszuhalten, abzuwarten und Vertrauen aufzubauen. Mir ist vieles aus der Fortbildung noch präsent. Zu den theoretischen Inhalten haben wir umfangreiche Materialien bekommen.

Kerstin Kümmel: Die Grundausbildung wird vom Kinderschutzbund angeboten und fand vier Mal in einem Jahr an jeweils zwei Tagen statt. Im Fokus der Ausbildung stand eine gute Vorbereitung auf eventuelle Gefährdungssituationen. Wir haben viele Rollenspiele gemacht.



*Kerstin KÜMMEL
integrative Kita des Sozialen
Zentrums Lino-Club e.V.
Köln*

Die empfinde ich, auch im Nachhinein betrachtet, als sehr hilfreich, weil wir konkrete Fallbeispiele bearbeiten konnten. Auch fiktive Situationen wurden diskutiert. Zu jedem Thema hatten wir unterschiedliche Referenten, die auf das jeweilige Thema spezialisiert waren und uns mit schriftlichem Informationsmaterial versorgt haben.

Was passiert denn nun eigentlich konkret, wenn eine Gefährdungssituation auftritt?

Sabine Bordihn: Ich bin Ansprechpartnerin für die falleinbringende Kollegin. Dann wird das Ganze im Team besprochen und die unterschiedlichen Perspektiven und Eindrücke werden miteinander diskutiert. Wenn wir einen Konsens finden, wird das weitere Vorgehen detailliert besprochen und dokumentiert. Sind wir unsicher, gibt es noch die Möglichkeit, eine andere Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen. Im Kurs haben wir mit einigen Kolleginnen abgesprochen, gegenseitig als Ansprechpartnerinnen zu fungieren.

Kerstin Kümmel: In dem Team unserer Einrichtung machen wir das, was wir schon immer gemacht haben. Wir besprechen den Fall im Team und planen gemeinsam das weitere Vorgehen. Wenn ich von einer anderen Abteilung unseres Vereins angefragt werde, höre ich mir den Fall an und berate und begleite die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem weiteren Vorgehen.



Gibt es konkrete Vereinbarungen und wenn ja, sind diese irgendwo festgeschrieben, im Einrichtungskonzept oder beim Träger?

Sabine Bordihn: Vom ISA gibt es einen konkreten Leitfaden. Er wird in unserer Konzeption von mir verankert. Aus meiner Sicht nehmen die Fälle von Kindeswohlgefährdung zu, so dass ich für die alltägliche Arbeit wenig Zeit habe. Das bedeutet, die eigentliche Arbeit bleibt liegen.

Kerstin Kümmel: Unser Träger hat einen Handlungsplan erarbeitet, der allen Einrichtungen zur Verfügung steht. Aber Sie können sich sicherlich vorstellen, dass jeder Fall absolut individuell ist, und dass ein solcher Plan nur einen Handlungsrahmen anbieten kann, an dem man sich orientieren kann. Der äußere Rahmen sieht so aus, dass sich die falleinbringenden Kolleginnen und Kollegen an mich wenden können, um von mir beraten zu werden. Ich begleite sie dann mit Rat und Tat und alles wird dokumentiert. Diese Protokolle werden an die Geschäftsführung weiter geleitet.

Was hat sich denn jetzt eigentlich in der Praxis verändert?

Sabine Bordihn: Es gibt Eltern, die mich zeitweise als Petze sehen, statt als Vertrauensperson und manchmal fühle ich mich aufgrund meiner neuen Rolle schon bedroht. Das Klima in der Einrichtung hat sich verändert. So als eine Mutter im Gegenzug behauptete, ein Kind sei von einer Erzieherin auf den Mund geschlagen worden. Das ist natürlich nicht so, aber solche Gerüchte sorgen für eine ganz schlechte Stimmung. Mein Mann hat schon gesagt: »Gut, dass wir nicht im Telefonbuch stehen«. Das alles finde ich sehr schade, aber ich denke, ich bin aufgrund meiner Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft verpflichtet, die Sachen, die mir auffallen, an die geeignete Stelle weiter zu geben.

Kerstin Kümmel: Also hier in der Einrichtung selbst ist die Veränderung minimal. Anders ist, dass ich jetzt offizielle Ansprechpartnerin für den gesamten Verein bin. Immerhin für Kollegen, die insgesamt täglich etwa 1500 Kinder ab einem halben Jahr betreuen. Das hört sich erst mal unheimlich viel an. Man muss aber bedenken, dass die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ja versierte und erfahrene Fachkräfte sind, die eher keine Unterstützung brauchen. Angefragt wurde ich bis jetzt von Kräften aus dem Bereich der OGS.

Denken Sie, dass Sie jetzt besonders sensibilisiert für Gefährdungssituationen sind? Wie wird das Vorgehen von den betroffenen Familien empfunden? Als Unterstützung oder als Einmischung?

Sabine Bordihn: Ich denke schon, dass ich sensibilisiert bin. Ich glaube, wir gucken ganz anders hin. Genauer und gründlicher. Bei den Eltern gibt es beides. Es gibt die, die es als Unterstützung annehmen. Aber es gibt auch solche, die unsere Hilfe als Einmischung empfinden. Für die Kinder hoffe ich, dass es eine hilfreiche Unterstützung ist.

Kerstin Kümmel: Für mich kann ich auf jeden Fall sagen, dass ich sensibilisiert bin. Und ich denke, dass in den Fällen, mit denen ich zu tun hatte, die Erzieherinnen und Erzieher meine Unterstützung als hilfreich empfunden haben. Mit den Eltern habe ich dann ja keinen Kontakt gehabt, aber aus den Protokollen der Gespräche habe ich heraus gelesen, dass die Begleitung auch für sie hilfreich war. Aber leider gibt es auch die Eltern, die sich verweigern, und die nicht mit uns zusammen arbeiten wollen, die sich kontrolliert fühlen.

Wenn Sie zurückblicken, haben sich Ihre Aufgaben durch die Weiterbildung verändert? Welche Veränderung sehen Sie heute bei sich und Ihrem Team im Umgang mit Gefährdungssituationen?

Sabine Bordihn: An meinem Aufgabengebiet hat sich grundlegend nicht so viel verändert, aber ich fühle mich ganz anders in die Verantwortung genommen. Ob es jetzt durch das veränderte Klientel hier in der Einrichtung ist oder durch unsere Sensibilisierung kann ich nicht sagen, aber die Zahl der Gefährdungssituationen hat drastisch zugenommen und so bin ich in meiner Funktion als Schutzfachkraft sehr in Anspruch genommen. Wir haben jetzt einen strukturellen Rahmen, der uns ein Gefühl der Handlungssicherheit gibt.

Kerstin Kümmel: Nein, das kann ich eigentlich nicht sagen. Ich hatte noch nicht so viele Fälle außerhalb unserer Einrichtung. Aber es fühlt sich natürlich schon anders an, als Ansprechpartnerin für ein so sensibles Thema für so viele Kolleginnen und Kollegen zu fungieren. Im Umgang mit Gefährdungssituationen fühle ich mich sicherer als früher. Ich denke für mein Team ist das ähnlich. Es ist hilfreich, einen Handlungsrahmen zu haben.

Haben Sie Visionen für die Zukunft bezogen auf Ihr Arbeitsfeld?

Sabine Bordihn: Ja, ich wünsche mir Unterstützung vom Jugendamt. Was mir fehlt, sind organisierte Vernetzungstreffen, die in der Nähe angeboten werden.

Kerstin Kümmel: Ich würde gerne noch auf die Ausbildung beim Kinderschutzbund aufbauen. Der Kinderschutzbund bietet auch Treffen an, in denen man sich über Gefährdungsfälle austauschen kann, leider finden die aber meist in anderen Städten statt. So etwas würde ich mir auch hier in Köln wünschen. Bei Problemen kann ich mich an das Jugendamt wenden, aber es gibt keine feste Ansprechperson. Das erschwert in meinen Augen die Zusammenarbeit.

§ 8a SGB VIII: Auch auf dem Bauspielplatz

Von Birgit Remy und Björn Ladeur

Kinderschutz wurde in Oberhausen schon immer ernst genommen. Unterschieden hat sich aber das Vorgehen. Einerseits waren Verhaltensmuster traditionell herausgebildet und andererseits mehr oder weniger fachlich (un-)strukturiert. Die Qualität war manchmal – wie vermutlich andernorts auch – von Personen und Kontakten abhängig. Wichtig war allein, kein Kind zu Schaden kommen zu lassen.

Als der Gesetzgeber zum 1. Oktober 2005 das Verfahren regelte, wie in Fällen eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist, haben auch wir in Oberhausen erst einmal gedacht: »So machen wir es doch seit Jahren!«. Aber ganz so war es eben doch noch nicht. Wir hatten keine verbindlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe über das konkrete Vorgehen.

Daher wurde nach Sicherheit und damit nach entsprechenden Verträgen gerufen. Die ersten Veranstaltungen und Auseinandersetzungen zum § 8a SGB VIII befassten sich inhaltlich mit Absicherung, Haftungsfragen, Abgrenzung zum Jugendamt und Verfahrensfragen.

Die seit Jahren bestehende gute Kooperation zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Oberhausen stellte sich als vorteilhafte Grundlage heraus. Die Tradition, offen und transparent mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu diskutieren, hat schon seit Zeiten des alten Jugendwohlfahrtsgesetzes einen großen Stellenwert in der Jugend- und Sozialpolitik der Stadt Oberhausen und wird durch die gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII fortgeführt.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Oberhausen zeichnet sich durch die Pluralität der Anbieter aus. Es werden drei katholische und 21 evangelische Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie fünf weitere freie Träger gefördert. Darüber hinaus unterhält das Jugendamt eine eigene, selbstfinanzierte Offene Tür.

Birgit REMY
Stadt Oberhausen
Qualitätsentwicklung
Jugendhilfe
Tel 0208 825-9453
birgit.remy@oberhausen.de

Björn LADEUR
Stadt Oberhausen
Qualität und Planung
Tel 0208 825-9461
bjoern.ladeur@oberhausen.de



In der AG 78 der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde eine Vereinbarung zum Kinderschutz nach dem § 8a SGB VIII in Angriff genommen. Dabei stand eine Vertragsvorlage zur Diskussion, die nicht nur die rechtlich vorgegebenen Handlungsschritte festhielt, sondern diese erklärte und beschrieb. Sie beinhaltete darüber hinaus fachliche Standards zur Umsetzung, welche konkret an das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gekoppelt waren, was über einen Vertrag nach § 8a Absatz 2 SGB VIII im eigentlichen Sinne hinaus geht. Jede Praktikerin und jeder Praktiker sollte den Vertrag in den Händen halten können und sagen: Ich habe einen Handlungsrahmen, bei dem ich weiß, was ich tun muss und darf. Der Vertrag sollte also nicht nur die gesetzlichen Handlungsschritte beinhalten, sondern auch strukturell Bezug zur praktischen Wirklichkeit vor Ort nehmen.

Aus der AG 78 heraus bildete sich eine Unterarbeitsgruppe aus verschiedenen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, von Vertreterinnen und Vertretern der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit über die Streetworker und Jugendzentren bis hin zu Jugendkulturzentren. Das Arbeitsergebnis der Unterarbeitsgruppe wurde zur Diskussion in das Plenum der AG 78 eingegeben und als gemeinsamer Standard beschlossen.

Übereinstimmend gelangten die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und das Jugendamt zum Ergebnis, dass die rechtlichen und fachlichen Erläuterungen der gesetzlichen Vorgaben einen guten Rahmen darstellen, obwohl einzelne Handlungsschritte noch arbeitsfeld- und trägerspezifisch ausgearbeitet werden müssen. Jeder Vertrag muss auf die Besonderheiten des jeweiligen Trägers zugeschnitten sein. Diese Verfahren werden derzeit entwickelt und sollen dem einzelnen Träger in seiner Autonomie überlassen bleiben. Das Vertrauen ist groß, so dass der eine oder andere Träger bei dieser Feinabstimmung auch die Hilfe des Jugendamtes Oberhausen in Anspruch nimmt.

Die Vorbereitungsgespräche zum Vertragsabschluss mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind in Oberhausen sehr konstruktiv gewesen. Es ist für alle Träger fraglos, dass auch die manchmal allein tätige Fachkraft auf einem Bauspielplatz selbstverständlich und in geeigneter Weise in den Kinderschutz eingebunden ist. »8a« geht also auch hier.

Wie sich die Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII auf die tägliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit auswirken wird, lässt sich noch nicht beantworten. Aber schon jetzt steht fest: klare Vereinbarungen geben Handlungssicherheit. Aus dieser Erkenntnis heraus haben wir eine ähnliche Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zwischen den Schulen, den Trägern des (Offenen) Ganztags und dem Jugendamt der Stadt Oberhausen getroffen. Diese ist mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft getreten.

Kreis Düren: Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

Von Margret Sieben

Wie kann es gelingen, dass viele unterschiedliche Menschen verschiedener Professionen aus unterschiedlichen Institutionen aus 15 Kommunen eines großen Flächenkreises miteinander abgestimmt und in gemeinsamer Verantwortung zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen handeln? Diese Frage stellte sich den Schulen im Kreis Düren mit der Einführung des Schulgesetzes NRW im Jahr 2006. Dieses formuliert in § 42 Abs. 6 den Auftrag »jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.«

Der Kreis Düren als Flächenkreis mit dem Stadt- und Kreisjugendamt und einer Vielzahl an Grundschulen, Förderschulen und weiterführenden Schulen sah sich hier vor eine große Aufgabe gestellt. In einem zweijährigen Entwicklungsprozess wurden klare, verbindlich vereinbarte und nachhaltige Strukturen der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Primarbereich zunächst für die Stadt Düren geschaffen.

VOM WOLLEN UND WÜNSCHEN ZUR STRUKTURELLEN VERANKERUNG

Nicht nur die Verpflichtung durch das Schulgesetz, auch der Wunsch der Schulen, mehr über die Institutionen der Jugendhilfe, deren Strukturen, Handlungslogiken, Methoden und Angebote zu erfahren, gaben den Anstoß für die Initiative im Primarbereich. Es gab Verunsicherungen auf Seiten der Schulen: Wer ist in einem Verdachtsfall Kontaktperson meiner Schule beim Jugendamt? Was kann und muss Schule vor der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt leisten? Welche Informationen sollen und dürfen ans Jugendamt weitergegeben werden und in welcher Form? Warum bekommt die Schule oft keine Rückmeldung des Jugendamtes über die weitere Entwicklung?

Im Jahr 2007 trafen sich alle Schulleitungen der Grundschulen der Stadt Düren, der Leiter des städtischen Jugendamtes und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie die Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zu einer anderthalbtägigen Tagung. Einbezogen waren die Ganztagsberaterinnen und -berater für den Kreis Düren. Am Ende der gemeinsamen Tagung stand der Wille der Beteiligten, eine Kooperationsvereinbarung zu schließen.

Eine Steuergruppe wurde beauftragt, eine Konzeption für die Zusammenarbeit von Jugendamt und Grundschulen im Stadtgebiet sowie Eckpunkte für eine Fortbildung zu erarbeiten. Dabei sollte der Wunsch nach einem abgestimmten Ablaufplan sowie die Entwicklung von Formularen zur Erleichterung von Dokumentation und Kommunikation berücksichtigt werden. Jede Schule lud die für sie zuständige ASD-Fachkraft in die Lehrerkonferenz ein.

VON DER STADT IN DEN KREIS

Zwei anderthalbtägige Schulleitertagungen mit Vertretungen des Kreisjugendamtes sowie



*Margret SIEBEN
Regionales Bildungsbüro
Kreisverwaltung Düren
Tel 02421 222-831
m.sieben@kreis-dueren.de*

dem LVR-Landesjugendamt Rheinland markierten 2008 den Beginn des Ausbaus der Zusammenarbeit in die Fläche. Die zuvor entwickelte Konzeption für das Gebiet der Stadt Düren wurde für das Kreisgebiet angepasst. Alle Schulleitungen wurden zu inhaltlichen und organisatorischen Aspekten ihrer Verantwortung fortgebildet. Zudem wurden Tandems »Schule – Jugendhilfe« aus jeweils einer Lehrkraft und einer pädagogischen Fachkraft der offenen Ganztagsschule gebildet, denen in Absprache mit den Jugendhilfeträgern im offenen Ganztag Fortbildungsmodule angeboten wurden. Die Kommunen des Kreises wurden durch das Kreisjugendamt informiert. Ende 2008 unterzeichneten alle Schulleitungen der 54 Grund- und 11 Förderschulen im Kreis Düren mit dem Stadtjugendamt und dem Kreisjugendamt Düren die gemeinsam erarbeiteten Kooperationsvereinbarungen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass mit der vertraglichen Regelung auch die Vorgehensweise in der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar geregelt und formalisiert ist und die erforderlichen Kommunikationsstrukturen aufgebaut sind. Als wichtiger Gelingensfaktor hat sich erwiesen, dass die handelnden Personen untereinander bekannt sind. Alle Grund- und Förderschulen verfügen über ein geschultes Kinderschutzteam. In den Jugendämtern gibt es für jede Schule eine feste Ansprechperson aus dem ASD.

Wichtige Erkenntnisse sind, dass die Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf beiden Seiten regelmäßig aktualisiert und kommuniziert werden muss und der kontinuierliche Austausch für die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung auch nach Vertragsunterzeichnung unverzichtbar ist.

VOM PRIMARBEREICH IN DEN SEKUNDARBEREICH

Die Erfahrung im Primarbereich hat gezeigt: Nachhaltige Zusammenarbeit lässt sich nicht verordnen – sie muss gemeinsam entwickelt werden. Eine gemeinsame Regionalkonferenz Kinderschutz im Oktober 2011 wird die Fragen der Schulen des Sekundarbereichs aufnehmen, die gesetzlichen Grundlagen vorstellen und im Themenfeld Kinderschutz tätige Personen und Institutionen sowie bewährte Kooperationen bekannt machen. Die Beteiligten wollen mit der Konferenz die strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz für den Sekundarbereich anstoßen und so ein wirksames Instrument zum Schutz auch der älteren Kinder und Jugendlichen im Kreis Düren finden.

Veranstaltungen zum Thema

KINDERSCHUTZ IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG

Im Herbst 2011 finden zwei Tagungen zum aktuellen Stand im Bereich »Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe« statt. Veranstalter sind die beiden Landesjugendämter Westfalen und Rheinland, das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW sowie die Service-

agentur »Ganztägig lernen NRW«/Institut für soziale Arbeit e.V.. Themen sind eine kritische Zwischenbilanz und ein Ausblick auf weitere Entwicklungsbedarfe.

Die Veranstaltung für das Rheinland ist in die Reihe »Netze der Kooperation« eingebettet und findet am 16. November 2011 im LVR in Köln statt. Die Veranstaltung für den Landesteil Westfalen findet am 18. Oktober 2011 in Münster statt.

DAS NEUE BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Zu Beginn des Jahres 2012 soll das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft treten. Das LVR-Landesjugendamt bietet zu dem neuen Gesetz am 23. Januar 2012 eine Tagung in Köln an. Professor Dr. Peter-Christian Kunkel aus Kehl wird die verschiedenen Veränderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz aus rechtlicher Sicht darstellen und die Auswirkungen für die praktische Arbeit der Jugendämter erläutern.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.lvr.de > Jugend

100 Jahre Halfeshof

Das Rheinische Jugendheim Halfeshof des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) hat sein 100-jähriges Bestehen gefeiert. Am 5. Juli 1911 eröffnete der Provinzialverband der Rheinprovinz als Rechtsvorgänger des LVR die Einrichtung. 100 Jahre später blickten nun zahlreiche Gäste in Solingen gemeinsam mit dem Halfeshof-Personal zurück auf die bewegte Geschichte des Jugendheims.

Als Provinzial-Fürsorgeerziehungsheim für schulentlassene evangelische Jungen gegründet, erlebte der Halfeshof zwei Weltkriege. Im ersten Weltkrieg wurden fast alle Mitarbeiter eingezogen und viele junge Insassen meldeten sich für den Einsatz an der Front. Zeitweilig lebten nur noch 70 Personen auf dem Gelände. Zudem wurde im Halfeshof ein Lazarett eingerichtet, in dem während des Krieges über 3000 verwundete Soldaten aufgenommen wurden. Nach Kriegsende blieben zwei Zöglingshäuser und die Festhalle von der Britischen Armee beschlagnahmt und nur noch wenige Jungen hielten sich zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft im Halfeshof auf. Erst 1926 kehrten die Bewohner zurück.

Mit Beginn des Dritten Reichs wurde auch die Erziehung im Halfeshof nationalsozialistisch geprägt. Die angeblich medizinisch-wissenschaftliche Denkweise der Nationalsozialisten führte dazu, dass die Betreuten in rassistisch-eugenisch Minderwertige und zu fördernde, noch erziehbare, junge Menschen unterteilt wurden. Gerade letztere wurden bevorzugt in parteitreue Familien gegeben. Andere Jungen aus dem Halfeshof wurden zwangssterilisiert. Durch den zweiten Weltkrieg sank aufgrund der Einberufungen die Anzahl an Bewohnern und Mitarbeitern drastisch. 1943 wurde das Heim geschlossen.

Durch die Entlassung ehemaliger NSDAP-Mitglieder unter den Mitarbeitern kam es ab 1946 zu einer Personalknappheit, so dass vielfach Personal ohne spezifische pädagogische Kenntnisse beschäftigt werden musste.



*Pflanzten einen Baum für den Halfeshof: Solingens Oberbürgermeister Norbert Feith, Jürgen Wilhelm (Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland), Staatssekretär Klaus Schäfer, LVR-Jugenddezernent Reinhard Elzer und LVR-Schuldezernent Michael Mertens.
Foto: Döring/LVR*

Der damalige Direktor Ewald Nevries wollte ab Anfang der 1950er Jahre, dass die Pädagogik weniger auf ständige Kontrolle und Strafe setzt, sondern durch ein großzügigeres System ersetzt würde, das auf Selbsterziehung abzielt. Wie die vom LVR 2010 veröffentlichte Studie zur Heimerziehung im Rheinland in den 1950er und 1960er Jahren aufzeigt, konnten solche Absichten aufgrund der unzureichenden äußeren Umstände kaum umgesetzt werden. Zu wenige, unausgebildete und überforderte Mitarbeiter, nicht zeitgemäße Ausbildungsangebote und Arbeitspflichten für die Jugendlichen, eine zentrale Versorgung mit Essen und Kleidung, zu geringe finanzielle Mittel und rigide gesellschaftliche Vorstellungen führten allgemein zu einer verspäteten Modernisierung der Heimerziehung. Um etwa ein Entweichen zu verhindern, wurden junge Menschen in geschlossene Gruppen verlegt. Dies bedeutete oftmals den Abbruch von begonnen Schul- oder Berufsausbildungen. Für das damals erlittene Unrecht hat sich die Landschaftsversammlung Rheinland als oberstes Gremium des Landschaftsverbands bei allen betroffenen ehemaligen Heimkindern im Rheinland entschuldigt.

Mit der Amtsübernahme durch den Solinger Jugendrichter Paul Knappertsbusch traten 1966 verstärkte Bemühungen um

die Schul- und Berufsausbildung der Jungen in den Vordergrund, da Bildung den Jungen oftmals einen Ausweg aus ihrer gesellschaftlichen Außenseiterposition versprach. Familienähnliche Wohngemeinschaften als erste Formen offener Betreuung entstanden. Aber noch 1983 wurde nach einem damals modernen skandinavischen Konzept ein Haus für zwei Gruppen gebaut, in dem die Jungen auch nachts in ihren Zimmern eingeschlossen werden konnten, um zu verhindern, dass sie weglaufen. Erst unter dem damaligen und jetzigen LVR-Jugenddezernenten Reinhard Elzer wurden die geschlossenen Gruppen geöffnet. In den Siebzigerjahren verstärkten sich die Bemühungen den Halfeshof in das Umfeld und die Stadt Solingen einzubinden. Ein Heimbeirat wurde gegründet und die Sportstätten auch umliegenden Vereinen zur Verfügung gestellt.

Neben Campus-, Außenwohn- und Tagesgruppen existiert heute eine U-Haft-Vermeidungsgruppe, in der Jugendliche aufgenommen werden, für die vom Gericht Untersuchungshaft angeordnet wurde. Bis zur Hauptverhandlung werden mit ihnen Perspektiven für ein späteres straffreies Leben erarbeitet. Überdies bieten Verselbständigungsgruppen Jugendlichen die Chance, in kleinen Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen mit zeitweiliger Anwesenheit pädagogischer Mitarbeiter den letzten Schritt in die Selbständigkeit zu tun. Jugendliche in scheinbar ausweglosen Lebenssituationen, die eine begrenzte Auszeit positiv für sich nutzen sollen, werden mit einer intensiven Vor- und Nachbereitungszeit von einem Mitarbeiter für sechs bis acht Wochen in einer Auslandsmaßnahme betreut. Um Kinder, Jugendliche und ihre Familien in der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen, stehen ihnen unabhängige Ombudspersonen zur Seite, an die sie sich in schwierigen Situationen wenden können. (LVR-Fachbereich Kommunikation)

Leuchtturm-Projekt PflegeKinderDienst: Dokumentation

Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts »Leuchtturm-Projekt PflegeKinderDienst« trägt dazu bei, die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen zu qualifizieren und zu professionalisieren. Die praxisorientierte Arbeitshilfe enthält die zentralen Ergebnisse des Projekts sowie zahlreiche Auszüge des erhobenen Interviewmaterials. Das Projekt ist aus Fördermitteln der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland und durch Gelder der Stadt Düsseldorf realisiert worden. Beteiligt waren die Städte Bornheim, Duisburg, Düsseldorf und Kamp-Lintfort.



10 Euro

Bezug unter:

www.lvr.de > Jugend >

Publikationen

Kleine Jungs – ganze Kerle

Spätestens seit der Schulvergleichsstudie PISA stehen Jungen und ihre Erziehung im Mittelpunkt des pädagogischen Interesses. Das LVR-Landesjugendamt und die Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in NRW e.V. haben das Buch »Kleine Jungs – ganze Kerle« mit Fach- und Praxisbeiträgen zur Jungenarbeit heraus gegeben. Ziel ist es, pädagogischen Fach- und Lehrkräften sowie weiteren Interessierten die Möglichkeiten einer erfolgreichen pädagogischen Praxis mit Jungen vorzustellen. Ebenso soll der Blick für die biografische und lebensorientierende Beziehungsarbeit und Kommunikation mit Jungen geschärft werden.

Die Publikation, die durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW unterstützt wurde, enthält 25 erzählerische, kreative und wissenschaftliche Beiträge, sodass eine Vielzahl von Aspekten der Jungenarbeit abgebildet werden kann.



10 Euro

Bezug unter:

www.lvr.de > Jugend >

Publikationen

www.lagjungenarbeit.de

Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Broschüre »Sozialdatenschutz in der Kinder und Jugendhilfe – Lösungsansätze und Einzelfälle« des LVR-Landesjugendamts Rheinland ist in der 2. Auflage erschienen. Mit diesem Band werden die Jugendämter beim Umgang mit Sozialdaten unterstützt. Praxisrelevante Bestimmungen aus dem Sozialdatenschutzrecht werden anhand von konkreten Beispielfällen erläutert. Dabei liegt der Fokus auf der Datenerhebung und Datenspeicherung innerhalb des Jugendamts und der Datenübertragung an andere Behörden. Im Anhang finden Sie wichtige gesetzliche Bestimmungen.



Kostenloser Bezug unter:

www.lvr.de > Jugend >

Publikationen



10 Euro

Zu bestellen über das LWL-Landesjugendamt Westfalen unter www.lwl-landesjugendamt-shop.de.

Hier finden Sie auch eine PDF-Datei zum kostenlosen Download

Praktische Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 100 Seiten starken Handbuch »Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe« stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe eine praxisorientierte Unterstützung zur Verfügung. Sie ist speziell auf die Belange der Kinder- und Jugendhilfe zugeschnitten und enthält wichtige Vorschläge und Hinweise, die in der Allgemeinliteratur zum Thema Öffentlichkeitsarbeit nicht auftauchen.

Intensiv wird die Zusammenarbeit der Jugendhilfeeinrichtungen mit Medienredaktionen vor Ort in den Blick genommen. Das Kapitel »Krisen-PR« wird immer dann hilfreich sein, wenn die Institution plötzlich in die Schlagzeilen gerät. Andere Themen, die in dem Handbuch behandelt werden sind etwa Handlungsarten der PR-Arbeit und Schreiben mit System, nach Plan und wie die Profis. Außerdem: welche journalistische Textformen gibt es und wie führt man Pressetermine durch? Wie kommt die Nachricht in die Medien? Wie werden Redaktionen zu Partnern? Zudem gibt es ausführliche Informationen zu der Arbeit mit Radio, Fernsehen und Internet.

DJHT in Stuttgart: Treffpunkt 1/196

Von Doris Scherer-Ohnemüller



»Wo treffen wir uns beim 14. DJHT? – Na klar, am Stand des LVR-Landesjugendamts, in Halle 1, Stand Nr. 196.«

Der 14. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) fand dieses Mal in Stuttgart statt, und zwar vom 7. bis 9. Juni 2011. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland war wieder aktiv beteiligt, sowohl auf dem Markt der Möglichkeiten als auch kooperierend im Rahmen verschiedener Fachveranstaltungen.

Auf dem Markt der Möglichkeiten präsentierte es sich mit einem Messestand, der sehr gut besucht wurde. Messe- und Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher kamen, um sich zu informieren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Landesjugendamts persönlich kennenzulernen, um sich mit anderen Besuchern fachlich auszutauschen oder sich einfach nur bei einem Kaffee eine Verschnaufpause zu gönnen. Somit entwickelte sich der Stand zu einem Multitask Stand, zu einem fachlichen Anziehungspunkt und einem Treffpunkt zur Regeneration, zum Ausruhen und Innehalten.

Diese Möglichkeit nutzten auch die Mitglieder der Delegation des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland auf dem DJHT. Nach oder zwischen Fachveranstaltungen und Terminen fanden auch sie sich auf dem Stand ein, knüpften dort neue Kontakte und bekamen neue Informationen.

Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln

Von Dr. Karin Kleinen und Stefanie Heiber

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen begründet ein internationales Recht behinderter Menschen auf Bildung und verlangt von den Vertragsstaaten, unter anderem ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen zu gewährleisten.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland unterstützt die Entwicklung von inklusiven Konzepten auf kommunaler Ebene. Es berät Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen sowie das Gemeinwesen, bildet fort und dokumentiert gute Praxisbeispiele. Ein Augenmerk liegt auf der Zusammenarbeit von Familie, Jugendhilfe und Schule, beispielsweise beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule mit ihrem offenen Ganzttag und weiter in die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II und insbesondere auch hin zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugend- sowie Jugendverbandsarbeit.

Unter dieser Zielsetzung finden Sie die Arbeitshilfe »Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln« im Internet. Sie ist das Ergebnis eines Projekts im Rahmen des LVR-Traineeprogramms für Humanwissenschaftlerinnen und Humanwissenschaftler, das in diesem Fall im LVR-Landesjugendamt Rheinland im Fachbereich Jugend verortet war und von Stefanie Heiber durchgeführt wurde.

Die Arbeitshilfe ist zum einen als PDF-Fassung verfügbar. Zum anderen ist sie als offenes Dokument konzipiert, in das neue Informationen, Praxiserfahrungen und Methoden aufgenommen werden können. Mit der Internetplattform OpenNetworX.org nutzen wir dazu ein Medium, das dieser Flexibilität und Offenheit gerecht wird.



*Dr. Karin KLEINEN
LVR-Fachbereich Jugend
Tel 0221 809-6940
karin.kleinen@lvr.de*



*Stefanie HEIBER
LVR-Fachbereich Schulen
und Serviceleistungen
Tel 0221 809-6925
stefanie.heiber@lvr.de*

OpenNetworX.org ist ein internetbasiertes soziales Netzwerk. Es richtet sich an Bildungsinstitutionen, gemeinnützige und nicht-kommerzielle Organisationen, denen ein kostenloser, werbefreier Zugang ermöglicht wird. Betrieben wird die Plattform von der gemeinnützigen Stiftung OpenNetworX.

Datenschutz hat auf OpenNetworX.org einen hohen Stellenwert. Dieser wird gewährleistet, weil die Plattform ausschließlich durch Spenden finanziert wird und keine kommerziellen Ziele verfolgt.

OpenNetworX ist für den Prozess der Inklusion interessant, weil hier Bildungs-, Wissens- und Kommunikationsräume eingerichtet werden können. Das Netzwerk ermöglicht es, Informationen, Erfahrungen und Fachwissen auszutauschen. Als registriertes Mitglied mit eigenem Profil (im Gegensatz zum Nutzer ohne angelegtes Profil) hat man zudem die Möglichkeit, sich mit seinen beruflichen Qualifikationen und seinem Expertenwissen anderen Mitgliedern vorzustellen und zugleich gezielt nach Expertenwissen anderer Mitglieder zu suchen und damit Kompetenzen zu vernetzen.

Das Inklusionsnetzwerk ist analog zur Arbeitshilfe »Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln« aufgebaut. Neben einem Menüpunkt »Basiswissen Inklusion« gibt es den Menüpunkt »Methodenkoffer«. Beide sind in Wiki-Seiten untergliedert. Diese haben die gleiche Funktion wie die Seiten auf Wikipedia – wie in einem Handbuch stellen wir Artikel zu bestimmten Themen zur Verfügung.

Sie sind herzlich eingeladen, die Seiten www.opennetworx.org zu besuchen und aktiv mitzugestalten.

Neu im LVR-Landesjugendamt



Wolfgang KÖHLER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6296
wolfgang.koehler2@lvr.de

Wolfgang Köhler

Seit dem 1. März 2011 arbeite ich in der Zentralen Adoptionsstelle. Dort habe ich die Fachberatung für die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen und Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger im Rheinland übernommen. Darüber hinaus konzipiere und organisiere ich Fortbildungsveranstaltungen.

Nach dem Abschluss meines Studiums der Sozialarbeit an der Katholischen Fachhochschule in Köln im Jahr 1993 arbeitete ich zunächst einige Jahre im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes. In den zurückliegenden 14 Jahren war ich in der Adoptionsvermittlungsstelle in einem Jugendamt beschäftigt, wo ich Erfahrungen im Bereich der Vermittlung von Adoptiv- und Pflegekindern sammeln konnte. Dieses Wissen möchte ich für meine Aufgaben in der Zentralen Adoptionsstelle nutzen und freue mich auf mein vielfältiges und spannendes Aufgabengebiet.

Aktuelles aus der Gesetzgebung

Unter dieser Überschrift erhalten Sie einen Überblick über wichtige jugendhilferelevante neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über aktuelle Gesetzesvorhaben.

AUS DER BUNDESGESETZGEBUNG

EINSCHRÄNKUNG DER ÜBERMITTLUNGSPFLICHTEN VON SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM AUFENTHALTSGESETZ

Am 6. Juli 2011 ist das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex nach 2. und 3. Beratung vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Es sieht eine Ergänzung von § 87 Aufenthaltsgesetz vor. Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sollen von der bisher ausnahmslos bestehenden aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen ausgenommen werden.

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Am 1. Juli 2011 hat sich der Deutsche Bundestag in erster Lesung mit dem Entwurf des Bundeskinderschutzes (BT-Drs. 17/6256) befasst. Im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend findet am 26. September 2011 eine Sachverständigenanhörung statt.

AUFHEBUNG VON SPERRREGELUNGEN BEI DER BEKÄMPFUNG VON KINDERPORNOGRAPHIE

Der Bundesrat hat sich am 8. Juli 2011 mit dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen befasst. (BR-Drs. 319/11(B)) Er befürwortet die vorgesehenen Regelungen. In seiner Stellungnahme bittet er die Bundesregierung darum, sich angesichts der sich schnell verändernden

Strukturen und der schnellen technischen Entwicklung zu verpflichten, dem Bundestag bis Ende 2012 über den Erfolg der Lösungsmaßnahmen zu berichten.

GESETZ ZUR STÄRKUNG DER RECHTE VON OPFERN SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs – StORMG – (BT-Drs. 17/6261) vorgelegt. Dieser beruht auf Empfehlungen aus dem Zwischenbericht des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich«. Er sieht vor, zivilrechtliche Verjährungsfristen von 3 auf 30 Jahre zu verlängern. Ferner sollen Opfern mehrfache Vernehmungen grundsätzlich erspart werden. Zudem sollen Opfer verbesserte Verfahrensrechte erhalten, zum Beispiel durch kostenlose anwaltliche Beratung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit. Außerdem sollen die Opfer sexuellen Missbrauchs nach einer Verurteilung des Täters mehr Informationen über die Strafvollstreckung erhalten können, also über Urlaub oder Vollzugslockerungen.

HILFETELEFONGESETZ 2011

Das Bundeskabinett hat Ende Juli 2011 den Gesetzentwurf zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons »Gewalt gegen Frauen« beschlossen. Das Frauenhilfetelefon soll bundesweit und rund um die Uhr für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, erreichbar sein. Zu den Adressaten zählen auch Personen aus ihrem sozialen Umfeld und Menschen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit



Regine TINTNER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4024
regine.tintner@lvr.de

mit Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind. Das Hilfetelefon wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingerichtet. Die Erstberatung, Information und Weitervermittlung am Hilfetelefon erfolgen durch weibliche Fachkräfte. Die Hilfeleistung erfolgt anonym und vertraulich.

AUS NORDRHEIN-WESTFALEN

ÄNDERUNG DES KINDERBILDUNGSGESETZES

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 22. Juli 2011 das 1. Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschlossen. Die Gesetzesänderungen sind bereits in Kraft getreten (GV NW 2011, S. 385 ff.).

FÖRDERUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN TEILHABE UND INTEGRATION IN NRW

Mitte August 2011 hat der nordrhein-westfälische Integrationsminister den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vorgestellt.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs beinhaltet das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW mit Zielsetzungen, Grundsätzen und Aufgaben des Landes. Insbesondere sollen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben unterstützt werden. Außerdem wird das bisherige Landesaufnahmegesetz in dieses Gesetz überführt. Artikel 2 enthält eine Ergänzung zu § 2 Abs. 5 des Schulgesetzes. Interkulturelles Lernen soll stärker in den Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich verankert werden.

In Artikel 4 ist eine Änderung der §§ 5 und 12 AG-KJHG vorgesehen, die die Besetzung des Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses betreffen. Künftig sollen hier auch Vertreterinnen und Vertreter mitwirken, die von den kommunalen Integrationsgremien (§ 27 GO) und vom Landesintegrationsrat (oder Nachfolgeinstitutionen) gewählt werden. So soll den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen und ihre Integration stärker gefördert werden. Artikel 5 des Gesetzentwurfs sieht vor, in § 10 Abs. 1 3. AG-KJHG als zehnten Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit in NRW die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen.

LANDESFONDS »ALLE KINDER ESSEN MIT«

Vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 werden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen, Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen, die keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Umfang und Höhe der Leistungen und das Verfahren orientieren sich am Bildungs- und Teilhabepaket. Weitere Einzelheiten, die Förderrichtlinien, Antragsformulare und das Merkblatt für Kommunen finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW unter www.mais.nrw.de unter »Soziales«.

Monatlich aktuelle Informationen zu Rechtsfragen der Jugendhilfe finden Sie im gleichnamigen Newsletter des LVR-Landesjugendamtes. Diesen können Sie im Internet unter www.lvr.de > Jugend > Service abonnieren.

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

In der letzten Sitzung am 7. Juli 2011 hat die Leiterin des LVR-Integrationsamts und der LVR-Hauptfürsorgestelle, Dr. Helga Seel, den Zwischenbericht der Landesregierung zum Aktionsplan »Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv« vorgestellt und anschließend einen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Modellprojekte START und START-KLAR plus im Übergang Schule – Beruf gegeben. Anschließend stellte die Leiterin des Fachbereichs Kinder und Familie, Dr. Carola Schneider, die Positionen der Landesregierung, des LVR-Landesjugendamts und die der Anhörung im Landtag zum Regierungsentwurf Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes NRW gegenüber.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt berichtete die Delegation des Landesjugendhilfeausschusses vom 14. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag in Stuttgart. Die Delegationsmitglieder lobten die Präsentation des LVR-Landesjugendamts Rheinland auf dem Markt der Möglichkeiten. Abschließend informierte der Leiter des Fachbereichs Jugend, Dieter Göbel, über den aktuellen Umsetzungsstand beim Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses, Dokumentationen der Rhein. Jugendhilfekonferenzen und den Vorlagen des Landesjugendhilfeausschusses finden Sie im Internet unter www.lvr.de > Jugend.



Andrea FISCHER-GEHLEN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6204
andrea.fischer-gehlen@lvr.de

Kinderarmut



Dr. Kira FUNKE
Tel 0221 809-3637
Kira.Funke@lvr.de

Auswirkungen von Armut auf die Bildungsverläufe, die gesundheitliche Situation, die soziale wie kulturelle Teilhabe und letztlich die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sind eklatant.

Kinderarmut betrifft alle Kommunen und Kreise des Rheinlandes und stellt Politik, Verwaltungen und die Jugendhilfe insgesamt vor große Herausforderungen. Im LVR-Landesjugendamt Rheinland wurde die Koordinationsstelle Kinderarmut eingerichtet, um der Aktualität und Wichtigkeit des Phänomens Kinderarmut Rechnung zu tragen. Teilhabechancen von jungen Menschen in den Kommunen im Rheinland sollen nachhaltig verbessert werden.

Unsere Aufgabe ist, kommunale Netzwerke zur Vermeidung von Kinderarmut zu beraten, zu fördern und zu unterstützen. Zu unserem Angebotsspektrum gehört zudem, den fachlichen Austausch über Kinderarmut anzuregen. Dies geschieht bei Netzwerktagungen, über die Internetplattform www.kinderarmut.opennetworkx.org und ab dieser Ausgabe auch mit der neuen Sparte Kinderarmut im Jugendhilfereport.



Regine MÜLLER
Tel 0221 809-3616
Regine.Mueller@lvr.de

An dieser Stelle werden wir regelmäßig über relevante Entwicklungen zum Themenkreis Armut von Kindern und Jugendlichen informieren und damit für die Wahrnehmung von Kinderarmut sensibilisieren. Neuigkeiten aus der kommunalen Praxis und der Wissenschaft werden ebenso Platz finden wie Gastbeiträge von Expertinnen und Experten aus der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut

Erste Ergebnisse aus den LVR-Pilotprojekten

Von Beate Hock und Gerda Holz

Als Orientierung für die Kommunen zum Thema Kinderarmut hat der LVR- Landesjugendhilfeausschuss in 2009 eine »Jugendpolitische Agenda« verabschiedet. Im Jahr 2010 stellte der Landschaftsverband Rheinland zehn Kommunen eine zweijährige Förderung von je 8.000 Euro zur Verfügung. Ziel ist es, kommunale Initiativen und Netzwerke zur Vermeidung von Kinderarmut auf den Weg zu bringen. Dazu bietet die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut Fortbildungen, Beratung und Netzwerkunterstützung an. Gleichfalls wurden wir für diese Pilotphase als externe Begleitung mit der wissenschaftlichen Dokumentation der kommunalen Entwicklungen vor Ort beauftragt.

Die Ergebnisse der ersten Jahres (2010) der Pilotphase wurden mit Hilfe eines standardisierten Berichtsrasters durch die kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren dokumentiert

und von uns als wissenschaftliche Begleitung ausgewertet. Zentrale Erkenntnisinteressen waren: wie und in welcher Form das Vorhaben vor Ort angegangen wurde, welche Strukturen genutzt oder geschaffen und welche Themen behandelt wurden.

GESTALTUNG VON NETZWERKEN

Auch wenn die Wege, die die zehn teilnehmenden Kommunen Kleve, Velbert, Pulheim, Mettmann, Lohmar, Hürth, Heiligenhaus, Emmerich, Brühl und Essen im Jahr 2010 gegangen sind, ähnlich heterogen sind wie die jeweiligen Ausgangsbedingungen, lassen sich doch wichtige Gemeinsamkeiten herausarbeiten:

- Die Projektkoordination erfolgt regelhaft durch Fachkräfte der Jugendämter mit übergeordneten koordinierenden Funktionen: In drei Kommunen sind dies, quasi prototypisch, Jugendhilfeplanerinnen und -planer, in zwei Kommunen Abteilungs- oder Fachbereichsleitungen; in den anderen fünf Kommunen handelt es sich um Personen mit koordinierenden Funktionen, etwa Koordinatorin Frühe Hilfen, Koordinatorin Familienzentren.
- Die Projektaktivitäten geschehen im Rahmen der »Regelarbeit«, zusätzliche zeitliche Ressourcen für das Projekt stehen den Koordinatorinnen und Koordinatoren in der Regel nicht oder nur in minimalem Umfang zur Verfügung.

Das erste Jahr der Projektarbeit in den Kommunen war geprägt durch folgende Handlungsschritte: (a) Einen politischen Beschluss erzielen, (b) eine Lenkungsgruppe konstituieren, (c) eine Auftaktveranstaltung oder Fachtagung zum Thema durchführen, (d) vorhandene sowie neue Netzwerke weiterentwickeln und fundieren und (e) den Bestand erheben.



Beate HOCK

Tel 069 46992537

beate.hock@freenet.de



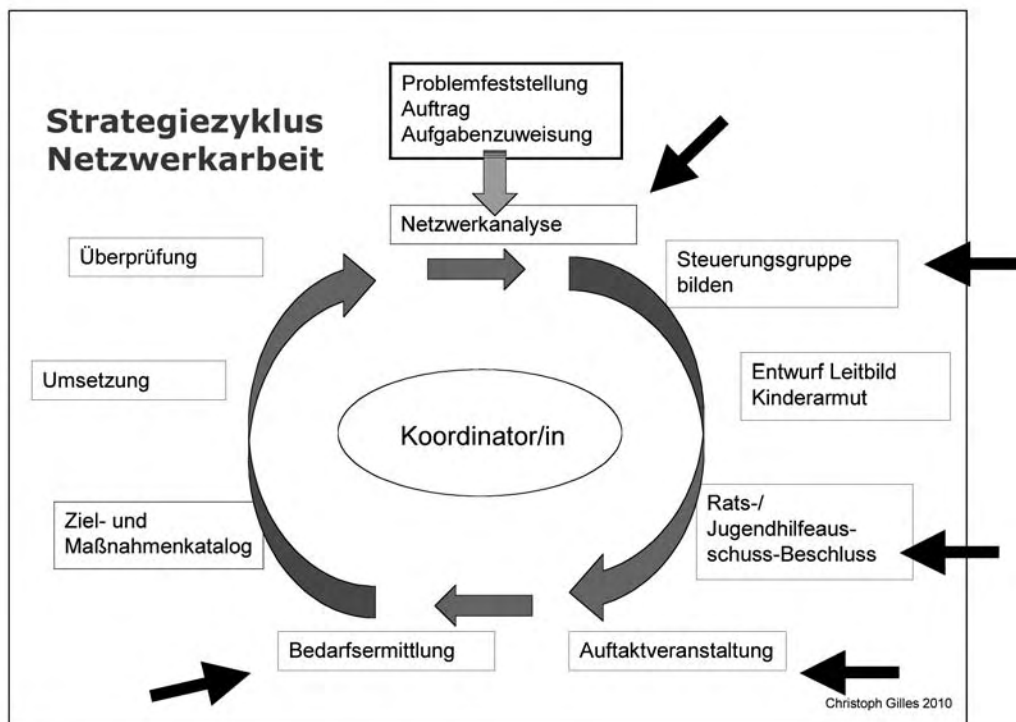
Gerda HOLZ

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS)

Frankfurt a. Main

Tel 069 95789131

gerda.holz@iss-ffm.de



Schwerpunkte der Netzwerkgestaltung

Quelle: Christoph Gilles (2010)

Damit haben die Kommunen – wie der Blick auf die Abbildung zeigt – mit Unterstützung der Koordinationsstelle Kinderarmut zunächst die wesentlichen ersten Schritte im organisatorischen Ablauf der Netzwerkgestaltung bewältigt. Das Leitbild Kinderarmut ist wohl des-

halb nur selten zum Thema geworden, da hier mit der »Jugendpolitischen Agenda« sowie dem Bezug auf die Präventionskette und die Erfahrungen aus Monheim (vgl. Holz, G. u.a.: Armutsprävention vor Ort – »Mo.ki-Monheim für Kinder«. Frankfurt am Main 2005) bereits entsprechendes Wissen und wichtige Leitbilder gegeben waren.

UMFASSENDE STRATEGIEN

Sieben der zehn Modellkommunen wählten eine gesamtstädtische Strategie in der Beschäftigung mit der Thematik Kinderarmut. Darunter legte die Mehrheit (sechs von zehn Kommunen) ihre Präventionsarbeit handlungs- und altersgruppenübergreifend an. Auch die vier Kommunen, die ihre Aktivitäten (zunächst) auf einen Standort oder Stadtteil konzentrierten, taten dies in der Regel nicht bezogen auf Teilaspekte von Kinderarmut. Der mehrschichtigen Problemlage wird folgerichtig mit umfassenden Strategieansätzen zu begegnen versucht.

Betrachtet man die inhaltlichen Schwerpunkte der Kommunen vor der Folie der sieben Strategien der Jugendpolitischen Agenda, so waren zentrale Themen in (fast) allen Kommunen Netzwerke zu entwickeln, Politik, Öffentlichkeit und Fachkräfte zu sensibilisieren sowie Teilhabe und Bildung zu fördern. Als erfolgreich ordneten die Koordinatorinnen und Koordinatoren selbst vor allem die Aktivitäten im Bereich Sensibilisierung ein. Das bedeutet, dass sie thematisch und strukturell unabdingbare Voraussetzungen für Präventions- und Netzwerkarbeit in Angriff nahmen.

Interessant, wenn auch angesichts der anhaltenden öffentlichen Diskussion und dem nach wie vor großen infrastrukturellen Ausbaubedarf wenig überraschend, ist, dass sich die Modellkommunen mit dem Bereich der »Frühen Hilfen« beschäftigen. Sowohl die für das Projekt genutzten Netzwerke als auch die konkreten Aktivitäten wie Tagungen und Bestandsaufnahmen konzentrierten sich in vielen Kommunen auf dieses – erste – Element einer Präventionskette.

VON NETZWERKEN ZU ANGEBOTEN

Die mit wenigen zusätzlichen Mitteln und sehr viel Engagement der Koordinatorinnen und Koordinatoren und ihrer Netzwerkpartnerinnen und -partner in den Kommunen erzielten Ergebnisse des ersten Projektjahres können sich sehen lassen. Die ersten wesentlichen Schritte – Netzwerke analysieren, Steuerungsgruppe bilden, Beschlüsse erwirken, Auftaktveranstaltung umsetzen, Bedarfsanalyse beginnen – sind gemacht.

Es ist aus unserer Sicht im zweiten Projektjahr nun notwendig, Kinderarmut – oder anders formuliert: die umfassenden Folgen von familiärer Einkommensarmut bei Kindern – deutlicher als bisher geschehen nicht auf das Thema Frühe Hilfen und auf die Vernetzung in und für die Altersgruppe der unter Dreijährigen zu reduzieren.

Des Weiteren sind konkrete Maßnahmen zur Armutsprävention stärker in den Handlungs- und Beratungsfokus zu nehmen, um nicht nur die Netzwerkentwicklung voranzutreiben, sondern auch das, was durch diese Netzwerke an positiven Ergebnissen für arme Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und ihre Lebensumwelt entsteht. Als ein erstes Instrument dafür haben wir ein Raster für die Darstellung von Maßnahmen entwickelt, die die beteiligten Akteure als gute Praxis erachten.



Nicht zuletzt steht mit zunehmender Projektdauer auch die Frage eines praktikablen, aber ergebnis- und wirkungsorientierten Berichtswesens vor Ort stärker auf der Agenda. Denn mittelfristig sollte jede Kommune darlegen können, wie ihre Präventionskette beschaffen und gestaltet ist, welche Handlungsansätze mit welchen Schwerpunkten verfolgt und welche Wirkungen zur Bekämpfung von Kinderarmut erzielt werden.

Bezogen auf das Pilotprojekt wird sich im weiteren Verlauf zeigen, ob es gelingt, trotz (zu) knapper Zeitressourcen für die Koordination und teilweise unzureichender kommunaler Gesamtstrategien und politischer Aufträge, das anspruchsvolle eigene und von unserer Seite formulierte Programm in den Folgejahren umzusetzen.

Im Frühjahr 2012 soll der Endbericht zum Projekt vorliegen. Über Ergebnisse werden wir berichten.

Unter **Präventionskette** wird zunächst eine systematische und in sich bündige kommunale Infrastruktur für Kinder und Jugendliche (und ihre Eltern) zwischen 0 und mindestens 18 Jahren bezeichnet. Sie unterteilt sich in alters-/entwicklungsbezogene Handlungsfelder und umfasst alle für ein Aufwachsen im Wohlergehen (gemäß § 1 SGB VIII) erforderlichen Dienste und Leistungen vor Ort. Sie baut darauf, dass alle relevanten Akteure gemeinsam gestalten und handeln: Alle jungen Menschen sollen als Ausdruck öffentlicher Verantwortung in Ergänzung zur elterlichen frühzeitig beginnend und andauernd gefördert werden. Dabei geht es stets um verhaltens- und verhältnisbezogenes Wirken zum Wohle eines jeden jungen Menschen.

Neue Jugendamtsleitungen im Rheinland

Gabi Brettnacher

Seit Anfang Mai 2011 leitet Gabi Brettnacher das Jugendamt in Eschweiler, nachdem ihr Vorgänger, Heinz Kaldenbach, seine Freizeitphase der Altersteilzeit begonnen hat.

Von 1979 bis 1991 war Frau Brettnacher als Diplom-Sozialarbeiterin in der Bezirkssozialarbeit der Stadt Eschweiler beschäftigt. Danach hat sie die Abteilungsleitung für den Bereich Soziale Dienste des Jugendamtes übernommen. 2010 wurde sie stellvertretende Amtsleiterin.

Frau Brettnacher leitet das Jugendamt der Stadt Eschweiler mit Freude an der Arbeit und dem entsprechenden Optimismus, auch die zukünftigen Herausforderungen mit ihrem Team zu bewältigen.



Gabi BRETTNACHER
gabi.brettnacher@
eschweiler.de
Tel 02403 71-275



Ralf CAZIN
rcazin@delsdorf.de
Tel 02274 709-150

Ralf Cazin

Ralf Cazin ist Leiter des in diesem Jahr neu gegründeten Jugendamts Elsdorf, das am 10. Juni 2011 die Genehmigung vom Land NRW erhalten hat.

Das Jugendamt der Stadt Elsdorf ist zurzeit mit 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt und deckt die Bereiche Sozialer Dienst, Verwaltung des Jugendamts, Frühe Hilfen, Kindergartenfachberatung, Jugendpflege, Jugendhilfeplanung und Erziehungsberatung ab.

Am 6. September 2011 tagte zum ersten Mal der Jugendhilfeausschuss.

Ralf Cazin, 49 Jahre alt und Diplom-Sozialarbeiter, war seit 1993 zunächst im ASD und seit 2003 in der Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt des Rhein-Erft-Kreises beschäftigt. Zu seinen Schwerpunkten gehörte seit dem Jahr 2002 auch der Aufbau der EDV im Jugendamt. Dazu zählte die Einführung der elektronischen Aktenführung im ASD und in der Jugendgerichtshilfe in Verbindung mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe und die Nutzung dieser Daten für eine gezielte Jugendhilfeplanung.

Gesund und fit

Von Daniela Lukaßen

Wie sieht eine Aubergine aus? Wie schmeckt Brokkoli? Und wie riecht Petersilie? Bei dem Projekt »Gesund und fit« drehte sich alles um das Thema Gesundheit. Es wurde in den vergangenen Monaten gemeinsam von verschiedenen Einrichtungen, die im Verbund der Julius Axenfeld Stiftung in Bonn arbeiten, durchgeführt.

Im Januar 2010 hatte sich die Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH (KJF) beim Landschaftsverband Rheinland um die Förderung des Modellprojekts »Gesund und fit – eine sinnvolle Angelegenheit« erfolgreich beworben.

MENSCHEN IN KONTAKT BRINGEN

Gemeinsam beschäftigten sich Jungen und Mädchen aus dem KJF-Familienzentrum Sonnenschein und junge Menschen mit Behinderung aus der INTRA (Gemeinnützige Bonner Gesellschaft zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Rehabilitation behinderter Menschen) mit dem Thema Gesundheit. Dabei bildeten sie Patenschaften zwischen je einem jungen Menschen aus der INTRA und einem Kind aus der Kindertagesstätte. Fachliche Unterstützung gab die GMKB, Gemeinnützige Medizinzentren KölnBonn GmbH.



Daniela LUKASSEN
Pressesprecherin
Evangelische Axenfeld
Gesellschaft gGmbH
Tel 0228 3827-312
dlukassen@ggmbh.de

Ziele des Projekts waren unter anderem, die Gesundheit bei Kindern zu fördern, Menschen miteinander in Kontakt zu bringen, die sich sonst kaum begegnen würden, Vorbehalte abzubauen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen und voneinander zu lernen. Somit bildeten die Themen Gesundheit und Inklusion die Säulen des Projekts.

Zusammen lernten die Teilnehmenden, welche Lebensmittel und Getränke gesund sind, was sie mit ihnen zubereiten können und was diese Mahlzeiten im Körper bewirken. Besuche auf

dem Wochenmarkt und der Besuch eines Obsthofes standen ebenso auf dem Programm. Bei Elternabenden im Familienzentrum, bei denen auch eine Kinderärztin der GMKB Frage und Antwort stand, wurden auch die Eltern mit in die Arbeit eingebunden.

Am Ende des Projekts entstand eine Kochfibel, in der die jungen Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer die Ergebnisse in Form von Rezepten und kurzen Texten fest hielten. Diese Kochfibel ist in leichter Sprache geschrieben und enthält viele Bildelemente, um so den Zugang und ein gutes Verstehen für alle zu ermöglichen.



Foto: pixelio by Rosel Eckstein

VIelfÄLTIGKEIT IM VORDERGRUND

Die Vielfalt in den Vordergrund zu stellen und eine Behinderung nicht als Defizit zu fokussieren, ist eines der Hauptziele in den Einrichtungen des Verbundes. Dafür ist es wichtig, schon bei den Kleinsten anzusetzen und zu vermitteln, dass jeder Mensch anders ist, dass jeder Fähigkeiten und Begabungen hat, von denen alle profitieren können.

Das Thema Inklusion in den beteiligten Einrichtungen weiter voranzutreiben ist in dem Projekt erfolgreich gelungen. Der Inklusionsgedanke wurde praktisch umgesetzt und brachte allen Beteiligten Lernerfolge. Insbesondere für die jungen Menschen, die in der INTRA arbeiten und leben, war das einrichtungsübergreifende Projekt von großer Bedeutung. Sie konnten ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und den Kindergartenkindern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Für viele von ihnen war das aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine ganz neue Erfahrung.

Durchgeführt wurde »Gesund und fit« im KJF-Familienzentrum Sonnenschein, in dem bis zu 60 Kinder im Alter von vier Monaten bis zu sechs Jahren betreut werden, und in der INTRA, die jungen Menschen mit Behinderung Hilfen in den Bereichen Arbeiten, Leben und Wohnen, ein Sozialtraining für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung sowie »gestützte Kommunikation« bietet.

Geplant ist, das Projekt auch in Zukunft als Kooperationsprojekt fortzuführen.

Glückskeks – oder du bist, was du isst

Von Sandra Jansen und Anke Oskamp

Bei über 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland gibt es laut KIGGS-Studie des Robert-Koch-Instituts Probleme in der gesundheitlichen Entwicklung. Überproportional stammen diese Kinder aus sogenannten sozial benachteiligten Familien. Soziale Benachteiligung entsteht in Deutschland vorwiegend aus einem Grund: Geldmangel oder auch, um in der Rechtssprache zu bleiben, Armut.

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird gegen Armut, die nach staatlicher Gesetzgebung als rein monetärer Mangel definiert ist, nur sehr eingeschränkt etwas tun können. Was sie jedoch



mit ihrer Vielfalt an Angebotsformen und ihrem Spektrum an Handlungsoptionen und professioneller Qualifizierung bereits seit langem leistet: Sie unternimmt etwas gegen die Auswirkungen von Armut. Offene Kinder- und Jugendarbeit macht sich zur Aufgabe, Strategien gegen entwicklungshemmende, störende oder belastende Lebensfaktoren zu entwickeln und in Angeboten umzusetzen. Sie beschäftigt sich darüber hinaus mit der Frage, wie sie einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen leisten kann.

Ein Anknüpfungspunkt für die Offene Arbeit ist das Thema Gesundheit. Der D-Hof für Kinder und Jugendliche in Aachen hat sich diesem Thema angenommen und führt das vom LVR geförderte Projekt »Glückskeks« zur gesunden und ausgewogenen Ernährung mit Kindern, Teenies und ihren Familien durch.

Die Offene Tür D-Hof ist einer von drei D-Hof-Standorten und befindet sich in einem Brennpunktstadtteil Aachens. Hier wächst inzwischen jedes zweite Kind in Armut auf. Damit liegt die Zahl der von Armut betroffenen Kinder im Driescher Hof (D-Hof) weit über dem Bundesdurchschnitt.

Zielgruppe des Projekts sind Kinder und Teenies im Alter von sechs bis vierzehn Jahren und ihre Familien.



Sandra JANSEN
Leiterin des D-Hof für
Kinder und Jugendliche
info@d-hof.de
Tel 0241 528448

»OREGANO IST GUT!«

Enrico (10) ist heute ein sehr stolzer kleiner Junge, denn heute verteidigt er die echt italienische Pizzabäckerehre – sein Vater hatte früher selber einmal eine Pizzeria. »Oregano ist gut!«, sagt der Zehnjährige und streut eine Portion auf die kleinen Teigklöße, die gerade in Form von Ciabattini in den Ofen kommen.

Im D-Hof für Kinder und Jugendliche geht es nicht nur um ein leckeres Essen. Die Kinder- und Jugendeinrichtung stimmt ihr Programm auf die akuten Bedarfe ihrer Kinder und Jugendlichen ab. Und diese haben in Sachen gesundes Essen und gesunde Ernährung vielfach kaum mehr wirksame Vorbilder oder Menschen, die ihnen regelmäßig und fest in den Alltag integriert zeigen können, wie das funktioniert – gesunde Lebenskultur.

Um zu gewährleisten, dass das Projekt Glückskeks nachhaltig Wellen schlägt, werden nicht nur alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung mit einbezogen, sondern auch die Familien der Kinder. So handelt es sich beim Glückskeks um ein interkulturelles Mehrgenerationenprojekt, das aufbaut auf dem kulinarischen und damit kulturellen Wissen mehrerer Generationen. Jeder darf sein Lieblings-Kochrezept einbringen und zwar so, dass es allen schmeckt – allen voran den Kindern. Ganz nebenbei stellt sich ein Effekt ein, den Kindheits- und Armutsforschung als wesentlichen Schutz vor den Auswirkungen von Armut und Benachteiligung begreift: Beziehungen auf der Basis von Anerkennung, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt.



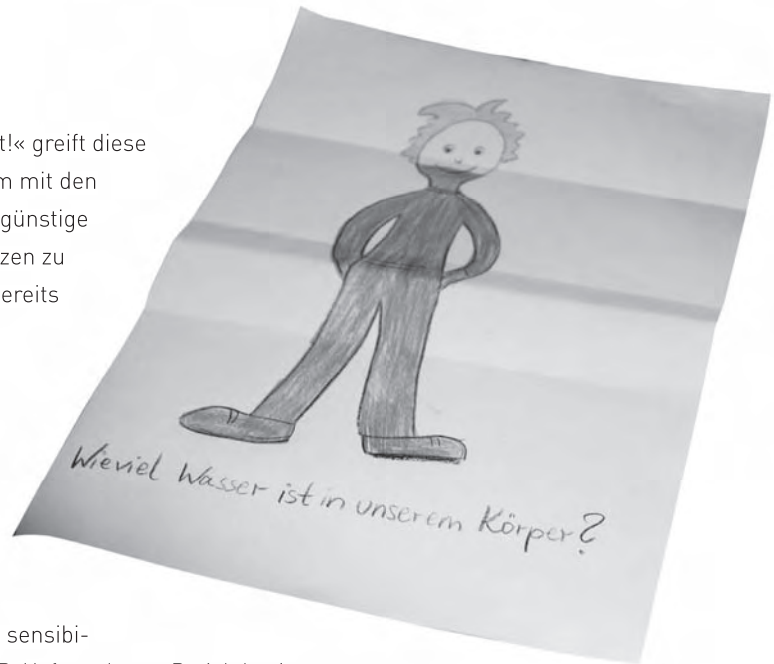
Anke OSKAMP
LAG Kath. Offene Kinder-
und Jugendarbeit NRW
a.oskamp@lag-kath-okja-nrw.de
Tel 0221 899933-12

LERNEN MIT GENUSS

Ein zentrales Risiko, das eng mit Armut einhergeht, ist das einer gefährdeten Gesundheit. Kinder, die in Armut aufwachsen, haben in der Regel eine schlechtere Ernährung als gleichaltrige Kinder aus Familien mit einem höheren Wohlstandsniveau. Zahlreiche Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen sozialer Lage und dem Gesundheitszustand kommen zu dem Schluss, dass sich die psychische und physische Gesundheit sowie das Wohlbefinden von in sozialer Armut lebenden Kindern in erschreckendem Maße verschlechtern.

www.d-hof.de

Das Projekt »Glückskeks oder du bist, was du isst!« greift diese Erkenntnisse auf. Es geht darum, sich gemeinsam mit den Heranwachsenden mit dem Thema gesunde und günstige Ernährung auseinander zu setzen und Kompetenzen zu fördern, die den Kindern in ihrem Alltag helfen. Bereits den Jüngsten wird die Möglichkeit gegeben, sich aktiv einzubringen und eigene Stärken einzusetzen. Das Selbstbewusstsein der Kinder wird über kleine Erfolgserlebnisse gestärkt. Mit Freude und Genuss lernen sie zusammen mit Gleichaltrigen die Grundlagen gesunder Ernährung kennen. Gleichzeitig will das Projekt Eltern für den Zusammenhang von ausgewogener Ernährung und Gesundheit zu sensibilisieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des D-Hof wurden zu Projektbeginn durch eine Ernährungsberaterin geschult. Einige Mitarbeiterinnen absolvierten aufbauend eine Fortbildung zum Thema.



KOCHDETEKTIVE – DEM ESSEN AUF DER SPUR

Bei diesen wöchentlich stattfindenden Kursen nimmt eine Gruppe mit je zehn Mädchen und Jungen das Essen mal ganz genau unter die Lupe: Was essen wir täglich und was brauchen wir eigentlich, um gesund und fit zu bleiben? Angelehnt an die aid-Ernährungspyramide (aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz; Anmerkung der Redaktion) lernen die Detektive alle verschiedenen Lebensmittelgruppen kennen, spüren versteckte Zucker- und Fettfallen auf und erfahren, wie man einfach, schnell und günstig echte Fitmacher-Menüs kochen kann. Der Spaß in der Kochdetektive steht dabei im Vordergrund – so wird gespielt, gekocht, gemalt, gegessen und fast nebenbei auch ganz viel gelernt über gesunde Ernährung.

KOCHEN RUND UM DIE WELT – KOCHEN INTERNATIONAL

Die kulinarische Reise um die Welt berücksichtigt die unterschiedlichen Migrationshintergründe der Kinder und macht entsprechend Station. Eltern werden um ihre Mithilfe, um Rezepte und Einkaufstipps gebeten. Die Kinder überlegen gemeinsam mit der Mitarbeiterin weitere Reiseziele. Neben dem Kochen erfahren die Kinder Spannendes und Wissenswertes aus den Herkunftsländern ihrer Freunde und aus anderen Teilen der Welt.

OBSTKORB

Ein Obstkorb, der im Cafébereich täglich mit frischem Obst gefüllt wird, ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen in der Offenen Tür D-Hof täglich den Griff zu einer kostenlosen Portion Vitaminen. Täglich finden sich andere Jungen und Mädchen zusammen, die gemeinsam mit einem Pädagogen das Obst portionsgerecht schneiden, einen Obstquark zubereiten oder Apfelmus zusammen kochen. So gibt es auch hier Vitamine, Teamwork, Gemeinschaft und was zu lernen.

KOCHBUCH

Im Laufe des Jahres entsteht ein eigenes Kochbuch, das die gesammelten Rezepte aus allen Kochangeboten enthält. Kindgerecht aufbereitetes Wissen rund um gesunde Ernährung und zahlreiche Fotos werden das Kochbuch von Kindern für Kinder vervollständigen.

FAMILIENKOCHEN – WAS KOMMT BEI OMA IN DEN TOPF?

Beim Familienkochen stehen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern in der Küche. Wurde das erste Treffen noch von einer Mitarbeiterin vorbereitet, die sich um den Einkauf kümmerte, so findet dieses seit dem zweiten Treffen zunehmend in Eigenregie der teilnehmenden Erwachsenen statt. Ein festgelegtes Budget und die Vorgabe einer gesunden Mahlzeit bieten vielfältige Möglichkeiten der Aufklärung über das, was Kinder brauchen, um gesund zu sein und wie mit wenig Geld eine gute Mahlzeit auf den Tisch gebracht werden kann.

Die Freude am gemeinsamen Kochen und anschließenden Essen stehen im Vordergrund und sollen sowohl Eltern als auch Teenies Mut und Lust machen, dies zu Hause weiter fortzusetzen.

KOCHENENDE – AUFTAKT UND ABSCHLUSS

Das Kochenende findet zum Auftakt und als Projektabschluss von Glückskeks statt. Bei der Auftaktveranstaltung wurde zusammen mit Kindern und Teenies aus der Offenen Tür D-Hof ein Brunch vorbereitet, zu dem Eltern, Kinder und Familien aus dem Stadtteil eingeladen waren. Das Frühstück diente als Startschuss für das Projekt und schaffte eine Aufmerksamkeit für die anderen Projekt-Bausteine.

Aus dem Kochenende wird ein großes Dinner, bei dem die Kinder und Teenies all das zeigen können, was sie über mehrere Monate gelernt und ausprobiert haben. Nach Bedarf werden Eltern unterstützend mit einbezogen. An einem Samstag laden die Kinder zum großen Festmahl ein: Mindestens drei Gänge wird ihr Dinner mit einer selbstgestalteten Dekoration umfassen, für das im Vorfeld kräftig die Werbetrommel gerührt wird. Gegen einen kleinen Obolus kann jeder teilnehmen. Die Kinder können sich als Köche und Kellner beweisen und voller Stolz ihr selbstgefertigtes Kochbuch vorstellen. Über die Verwendung des beim Abschluss-Kochenendes eingenommenen Geldes wird gemeinsam mit den Kindern entschieden.

SEISMOGRAPH FÜR DIE BEDÜRFNISSE JUNGER MENSCHEN

Kinder und ihre Familien brauchen niedrigschwellige, beziehungs- und beteiligungsorientierte sowie fest in kommunale Jugendhilfestrukturen verankerte Freizeit-, Beratungs- und Bildungsangebote. Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet hierfür einen geeigneten Rahmen aufgrund ihrer zentralen Charakteristika der Offenheit und Niedrigschwelligkeit. Ihr Setting erlaubt, soziale, physische und psychische Bedürfnisse wahrzunehmen, zu analysieren und sie in Form sozialpädagogisch moderierter Angebote prozesshaft aufzuarbeiten. Ziel ist es, passgenaue und authentische Lösungen und Strategien für ein lösungszentriertes Handeln im Alltag von Kindern und Jugendlichen und auch von ihren Familien zu finden.

Die Verantwortung der Pädagoginnen und Pädagogen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, als Seismograph für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu fungieren und Räume zu schaffen, in denen Kinder noch Kinder sein können. Ihre Verantwortung besteht im Hinblick auf die Thematik Armut, Benachteiligung und Ausgrenzung die Kinder zu schützen vor einer Verantwortung, die eindeutig Erwachsene zu tragen haben.

Lernen geht durch den Magen: Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW

Von Ursula Tenberge-Weber

Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten kommen mittags hungrig aus dem Unterricht und freuen sich auf ein schmackhaftes und abwechslungsreiches Mittagessen.

Damit die Mahlzeit zum Genuss und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gefördert wird, sind alle Schulakteure aufgefordert, sich mit dem Thema Mittagsverpflegung auseinander zu setzen. Ausgewogene Mahlzeiten auf Basis der Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (www.schuleplusessen.de) in Schulen anzubieten, stellt für die Verpflegungsakteure oftmals eine große Herausforderung dar. Schulen und Schulträger müssen gemeinsam die Rahmenbedingungen gestalten und sich mit den Anforderungen eines zeitgemäßen Verpflegungsmanagements auseinandersetzen.

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW, angesiedelt bei der Verbraucherzentrale NRW, ist Ansprechpartnerin für alle, die eine ausgewogene Schulverpflegung anbieten und die Integration der Ernährungsbildung in den Unterricht fördern wollen. Sie informiert, berät und vernetzt. Gefördert wird sie aus Bundesmitteln und aus Mitteln der Länderministerien für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie für Schule und Weiterbildung.

Sie richtet ihre Angebote an Schulen aller Schulformen, Schulträger und Schulverwaltung, Träger der Jugendhilfe, Eltern- und Schülerverbände, Dienstleister für die Schulverpflegung sowie an Service- und Hauswirtschaftskräfte.

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW

- bietet Fachinformationen rund um das Thema Schulverpflegung und Ernährungsbildung,
- berät Schulen und Schulträger/Betreuungsträger persönlich vor Ort oder telefonisch über eine Hotline,
- organisiert und führt Fachtagungen, Seminare und Workshops durch,
- fördert und begleitet den Aufbau von lokalen und regionalen Qualitätszirkeln Schulverpflegung und
- baut das »Qualitätsnetzwerk: Ernährung im Ganzttag NRW« auf.



Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.
Vernetzungsstelle
Schulverpflegung NRW
Tel 0211 3809-714
Di. – Do. 10:00 – 16:00 Uhr
schulverpflegung@vz-nrw.de
www.schulverpflegung.vz-nrw.de

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Das Jugendamt: Unterstützung die ankommt.

DAS KÖLNER JUGENDAMT WAR DABEI

Von Martina Süßmuth



*Klaus-Peter Völlmecke
(Jugendamt Köln) und
Bundesfamilienministerin
Kristina Schröder*

Mit einer bundesweiten Kampagne luden die Jugendämter in ganz Deutschland alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein, sich über die Leistungen, Ausgaben und Angebote der Jugendämter zu informieren. Rund 350 Jugendämter in Deutschland, darunter auch das Jugendamt Köln, nahmen vom 3. Mai bis 8. Juni 2011 an den Aktionswochen unter dem Motto: »Jugendamt – Unterstützung die ankommt!« teil.

Dass die Angebote der Jugendämter wenig bekannt sind, zeigt eine aktuelle, repräsentative Forsa-Umfrage: So wissen 37 Prozent der mehr als 1000 Befragten (Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern) nicht, welche Leistungen die Jugendämter anbieten. Viele Bürgerinnen und Bürger verbinden mit dem Jugendamt vor allem das Thema Kinderschutz. Dass die Fach-

kräfte ebenso für viele weitere Fragen rund um die Erziehung kompetente Ansprechpersonen sind und Kindern, Jugendlichen und Familien in den verschiedenen Lebensphasen engagiert zur Seite stehen, darüber wollten die Jugendämter in den Aktionswochen aufklären.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln hat sich mit unterschiedlichen Aktionen an der Kampagne beteiligt.

AUFTAKTVERANSTALTUNG IN BERLIN

Bei der Auftaktveranstaltung am 3. Mai 2011 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin hat sich das Jugendamt der Stadt Köln gemeinsam mit neun weiteren Jugendämtern innerhalb einer Ausstellung präsentiert und seine Angebote vorgestellt.

PLAKATAKTION IM KÖLNER STADTGEBIET

Zehn unterschiedliche Plakatsmotive personalisierten und begleiteten die Kampagne. Sie machten die Aktion sichtbar und informierten über die Angebotsvielfalt der Jugendämter. Vom 31. Mai bis 7. Juni 2011 wurden stadtweit in den rund 230 Stadtinformationsanlagen Plakate zu den Themenbereichen Frühe Hilfen, Kinderschutz, Integration und Trennung- und Scheidungsberatung angebracht. Eine erste Plakataktion gab es bereits vom 10. bis 16. Mai 2011.

BROSCHÜRE »WAS JUGENDÄMTER LEISTEN«

Eine neu erstellte Broschüre im handlichen Pocketformat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter fasst zentrale Informationen zu wichtigen Fragen rund um die Jugendämter zusammen. Das Jugendamt verteilt diese Broschüre über die Bezirksjugendämter in den Kölner Stadtbezirken an kooperierende Fachstellen wie Schulen, Kindertagesstätten und Familienzentren und auf Wunsch auch an interessierte Bürgerinnen und Bürger.

*Martina SÜSSMUTH
Amt für Kinder, Jugend
und Familie der Stadt Köln
Projektbeauftragte der
Bezirksjugendämter
Tel 0221 221-91474
martina.suessmuth@
stadt-koeln.de*

JUGENDAMT PERSÖNLICH

Im Vorfeld der Kampagne hatte das Kölner Jugendamt die Öffentlichkeit in einem Pressegespräch über die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes informiert. Dabei wurden die fachlichen Grundzüge und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kölner Jugendamt sowie die vorhandenen Hilfsmöglichkeiten vorgestellt.

INTERNETAUFTRITT

Informationen zur Kampagne können auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter www.unterstützung-die-ankommt.de oder auf der städtischen Seite www.stadt-koeln.de/2/familie/08335/ nachgelesen werden.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat sich engagiert an der bundesweiten Kampagne beteiligt und durch seine Kooperationspartner sowie von vielen Bürgerinnen und Bürgern positive Resonanzen auf die vielfältigen Angebote bekommen.



Sie können die Broschüre auf den Seiten des LWL-Landesjugendamtes Westfalen unter www.lwl.org herunterladen oder sie im Shop bestellen (400 Exemplare für 50,00 Euro).

Politik im Internet: nrw-Politik 2.0

Politikerinnen und Politiker aller Parteien nutzen rege das Internet, um sich zu positionieren oder über ihre Aktivitäten zu informieren. Sie betreiben eigene Internetseiten, twittern oder stellen Videos bei YouTube ein.

Einen Überblick darüber, was die nordrhein-westfälischen Politikerinnen und Politiker dort diskutieren und von sich mitteilen, gibt eine Smartphone-App. Hier finden sich nicht nur politische Stellungnahmen, sondern auch Beiträge, in denen Abgeordnete darüber informieren, wo sie sich gerade befinden oder was sie gerade tun.

Die von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen entwickelte App »nrw-Politik 2.0« zeigt Twitterbeiträge, Eintragungen in sozialen Netzwerken, YouTube-Videos und Fotos auf Flickr von allen Abgeordneten aus Nordrhein-Westfalen im Landtag, im Bundestag und im EU-Parlament. Ein Filter bietet die Möglichkeit nach Parteien und Parlamenten zu sortieren.

Eine Themenübersicht zeigt die am häufigsten verwendeten Stichwörter und bietet die Möglichkeit, alle Beiträge zu einem gewählten Stichwort aufzurufen. Über eine alphabetisch geordnete Liste können die Nutzerinnen und Nutzer kurze Informationen zu den Web 2.0-Aktivitäten der einzelnen Abgeordneten abrufen und ihre persönlichen Favoriten in einem Merkzettel speichern.

Die App fasst übersichtlich die Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Abgeordneten auf den verschiedenen Internet-Plattformen zusammen. Damit bietet sie gerade auch jungen Menschen, die sich vor allem über Web 2.0 austauschen, eine Möglichkeit, sich über Diskussionsprozesse in der Politik zu informieren. Und sie ist für alle diejenigen interessant, die selber Twitter oder Facebook nicht nutzen. (sr)



»nrw-Politik 2.0« ist für iPhone, iPod Touch und Android-Smartphones erhältlich. Die App kann kostenfrei über den AppStore und den Android Market bezogen werden. Weitere Infos finden Sie unter www.politische-bildung.nrw.de/nrwpolitik20.

Publikationen & Rezensionen



Institut für soziale Arbeit e.V.
Serviceagentur »Ganztätig
lernen in NRW« (Hrsg.)
Dortmund 2011
ISBN 978-3-98123472-5-8

Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2011

Die wissenschaftliche Begleitforschung zur offenen Ganztagschule im Primarbereich ist in eine empirische Dauerbeobachtung überführt und dabei um die Perspektive auf den Bereich des (gebundenen) Ganztags in der Sekundarstufe I und auf die ergänzenden Ganztagsangebote erweitert worden. Die Bildungsberichterstattung Ganztagschule Nordrhein-Westfalen, kurz: BiGa NRW, setzt sich zusammen aus einer Reihe von Basis- und Schwerpunktmodulen in Form von Befragungen, die im Rahmen der Forschung teilweise mehrfach durchgeführt werden. Nun liegt der erste Bericht vor. Er enthält zentrale Ergebnisse der 1. Erhebungswelle und wendet sich insbesondere an die Verantwortlichen in Schule und Jugendhilfe, Verwaltung und Politik sowie an die Verantwortlichen für eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung. Unter www.bildungsbericht-ganztag.de finden Sie den Bildungsbericht zum Herunterladen. Hier können Sie ihn auch bestellen.



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
NRW (Hrsg.)
2. Auflage
Düsseldorf 2011

Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hat die 2. Auflage der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets herausgegeben. Der aktualisierte Leitfaden greift wieder die Umsetzung des Pakets für Familien mit SGB-II-Bezug auf. In der Broschüre enthalten sind jetzt auch die anspruchsberechtigten Bezieher von Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld.

Die fast 90-seitige Arbeitshilfe steht als PDF-Dokument einschließlich aller Anlagen auf der Homepage des MAIS unter www.mais.nrw.de zum Download zur Verfügung.



Stadt Aachen (Hrsg.)
Aachen 2011

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Mit der Broschüre »Von Klein bis Gross – Individuelle Lösungen für die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung« bündelt der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen alle wesentlichen Informationen und Ansprechpersonen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten. Zielgruppe sind alle Betriebe, Unternehmen und Hochschulen im Stadtgebiet Aachen sowie weitere Beteiligte wie (neue) Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und mittelbar natürlich in Aachen Beschäftigte mit Kindern.

Neben den Interessen von Arbeitgebern stehen auch die Eltern- und Kinderbedürfnisse im Fokus unter dem Aspekt der Fragestellung »Was brauchen junge Familien?«. Die Broschüre soll dazu dienen, Angebote in Unternehmen zu initiieren, zu erweitern und an aktuelle Bedürfnisse anzupassen. Dazu stellt sie unter anderem kleine, schnell umsetzbare Lösungen

vor, die Anregungen geben und Möglichkeiten darstellen, auch ohne die Einbindung der Stadtverwaltung. Des Weiteren enthält das Heft Fördermöglichkeiten sowie einen Anhang mit Infos, Literaturhinweisen, Auszügen aus gesetzlichen Vorschriften, Raumempfehlungen und einem Mustergrundriss einer Kita.

Die Broschüre ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen erhältlich und steht als Download unter www.familie-aachen.de zur Verfügung.

Kosten und Nutzen Früher Hilfen

Die vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) herausgegebene Expertise vergleicht erstmals in Deutschland die Kosten Früher Hilfen mit Ausgaben, die durch spätere Interventionen entstehen können. Die Berechnung am Beispiel des Standorts Ludwigshafen im NZFH-Modellprojekt »Guter Start ins Kinderleben« zeigt, dass Frühe Hilfen im Erfolgsfalle ein Vielfaches an Folgekosten einsparen können.

Die Studie enthält zunächst eine Kostenanalyse Früher Hilfen, die im Rahmen des Modellprojekts erstellt wurde. Dem Ergebnis werden die Kosten gegenübergestellt, die entstehen können, wenn ein Kind von Vernachlässigung oder Misshandlung betroffen ist.

Sie zeigt, dass durch Frühe Hilfen Folgekosten einer Kindeswohlgefährdung vermieden werden können. Die erzielten Befunde der Studie sprechen für einen entschiedenen Paradigmenwechsel in den Finanzierungsstrukturen von Gesundheitswesen und Jugendhilfe. Das derzeitige Wissen und der Forschungsstand in diesem Bereich verweisen bereits heute darauf, dass Frühe Hilfen als eine sinnvoll angelegte Zukunftsinvestition für die betroffenen Kinder und für die Gesellschaft insgesamt begriffen werden müssen.

Die Studie kann kostenlos über order@bzga.de bestellt oder unter www.bzga.de > Informationsmaterialien als PDF heruntergeladen werden.

Handbuch Soziale Arbeit

Unter einem neuen Titel, komplett überarbeitet und mit zahlreichen neu aufgenommenen Beiträgen ist das Standardwerk der Sozialen Arbeit erschienen.

Rund 200 Autorinnen und Autoren stellen in 175 Beiträgen den Stand der Sozialen Arbeit in ihrer theoretischen Diskussion, Forschung und Praxis dar und entwerfen Perspektiven für die Zukunft. In jedem Artikel sind die zentralen wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammengefasst. Probleme und neue Aufgaben werden deutlich gemacht und Impulse für notwendige Entwicklungsaufgaben gegeben. Für die Neuauflage wurden die Themen neu gewichtet: Bildungswesen und Gesundheitspolitik werden berücksichtigt, psychologische Konzepte, organisatorische und Management-Strukturen stärker einbezogen.



*Uta Meier-Gräwe,
Inga Wagenknecht
Nationales Zentrum
Frühe Hilfen (Hrsg.)
Köln 2011
ISBN 978-3-942816-02-1*



*Hans-Uwe Otto,
Hans Thiersch (Hrsg.)
Ernst Reinhardt Verlag
München 2011
4., neu bearbeitete Auflage
ISBN 978-3-497021581
79,90 Euro*



Diakonie
Rheinland-Westfalen-Lippe
(Hrsg.)
Münster 2011

Mittendrin! Armutssensibles Handeln in der Jugendhilfe

Neben konzeptionellen und fachlichen Herausforderungen ergeben sich durch Armutsprobleme für Fachkräfte in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe auch allgemein ethische Fragen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geraten in Konflikte, in denen ihr persönliches Engagement gefragt ist. Kurzum: der Umgang mit Armut und Armutsfolgen wird zu einer alltäglich gefragten Schlüsselkompetenz in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.

Gemeinsam mit Fach- und Leitungskräften aus allen Feldern der Jugendhilfe hat die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe eine Arbeitshilfe zum Thema Armutssensibles Handeln in der Jugendhilfe vorgelegt. Die Texte wollen die Fachkräfte auf der Suche nach verantwortlichem Handeln in Armutskontexten unterstützen. Die etwa 60-seitige Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe unter www.diakonie-rwl.de/publikationen oder per Mail: m.guenther@diakonie-rwl.de.



Landesarbeitsgemeinschaft
kulturopädagogische Dienste/
Jugendkunstschulen
NRW e.V.
Infodienst Nr. 99
April 2011
8,00 Euro zuzüglich Versand

Lauter kleine Weltentdecker. Kunst in der Kita

Die aktuelle Ausgabe des Magazins für kulturelle Bildung zeigt, wie die Künste Kindern neue Möglichkeiten der Selbst- und Fremdwahrnehmung bieten, sie dazu anregen, den Dingen auf den Grund zu gehen und selbstständig Antworten auf eigene Fragen zu finden. Durch den Blick von außen sind Künstlerinnen und Künstler in Kindertageseinrichtungen auf besondere Weise in der Lage, das einzelne Kind individuell zu begleiten, herauszufordern und in seiner Entwicklung optimal zu unterstützen. Wie das im Einzelnen geht, führen zahlreiche Praxisbeispiele plastisch vor Augen.

Diese Arbeitshilfe bietet pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Kindertagesstätten eine Fülle von Anregungen, insbesondere auch bei der Sprachförderung, und zeigt neue, Erfolg versprechende und Spaß machende Wege zur Stärkung der Kinder auf.

Die Zeitschrift kann bestellt werden unter info-dienst@bjke.de.

Fragebogen. Ein Arbeitsbuch

Rolf Porst

Rezension von Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Das Lehrbuch Fragebogen von Rolf Porst bietet eine praxisnahe Anleitung, um Fragebögen für schriftliche und mündliche Befragungen zu erstellen.

Befragungen sind in vielen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe eine gute Möglichkeit, junge Menschen, Eltern und Fachkräfte beispielsweise an Planungsvorhaben zu beteiligen. Eine häufig gewählte Form ist dabei der Fragebogen. Einen aussagekräftigen und ansprechenden Fragebogen zu entwerfen ist jedoch nicht so



einfach. Welche Fragen muss man stellen und wie formuliert man sie? Welche Antwortvorgaben sollte man wählen? Und wie gestaltet man den Fragebogen?

Diese und viele weitere Fragen beantwortet Rolf Porst in seinem Lehrbuch. Bevor er sich der Frage widmet, wie ein Fragebogen konkret entwickelt und gestaltet werden kann, beschreibt er gut nachvollziehbar kognitionspsychologische und kommunikative Grundlagen. Der Autor stellt verschiedene Fragetypen vor und liefert Hinweise, was zu beachten ist, wenn es darum geht, Fragen zu formulieren. Seine »10 Gebote der Frageformulierung« bieten dafür eine praktische und konkrete Anleitung.

Rolf Porst erläutert verschiedene Skalen für die Antwortvorgaben und beleuchtet ihre jeweiligen Vor- und Nachteile. Dabei bezieht er jeweils auch grafische Aspekte für die Fragebogengestaltung ein. Auch Hinweise und Beispiele zur Titelseite, zu Ausfüllhinweisen und Filtern finden ihren Platz.

Gute und weniger gelungene Beispiele aus der Praxis und Abbildungen veranschaulichen den Leserinnen und Lesern, was sie bei der Konzipierung eines Fragebogens richtig und was sie falsch machen können. Das umfangreiche Literaturverzeichnis enthält Empfehlungen zur Vertiefung.

Der Autor verfügt über langjährige Praxiserfahrung in der Fragebogenberatung am Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA) in Mannheim. Das wird an den vielen Beispielen und konkreten Anregungen deutlich, die dieses Lehrbuch zu einem wertvollen Helfer bei der Fragebogenerstellung machen. Seinem Anspruch, eine »Fragebogenberatung in Buchform« (S. 6) vorzulegen, wird der Autor auch dadurch gerecht, dass er die Leserinnen und Leser direkt anspricht und auch für Laien auf dem Gebiet der Empirie gut verständlich formuliert.

Handbuch Sozialrechtsberatung **Ursula Fasselt und Helmut Schellhorn (Hrsg.)** **Rezension von Lisa Klauke, Praktikantin im LVR-Landesjugendamt**

Im Juni 2011 ist das Handbuch Sozialrechtsberatung von Ursula Fasselt und Helmut Schellhorn in der 3. Auflage erschienen. Der umfangreiche Band richtet sich an Praktikerinnen und Praktiker der Sozialen Arbeit und will diesen trotz zahlreicher Reformen und Veränderungen im gesamten Sozialrecht eine professionelle Beratung ermöglichen.

Auf über 800 Seiten werden von zwölf Autoren ausführlich Beratungsleistungen in den verschiedenen Bereichen des Sozialrechts in drei Teilen erläutert. Im ersten geben die Verfasser einen systematischen Überblick über das Sozialleistungsrecht. Die verschiedenen Leistungsbereiche werden in jeweils eigenen Kapiteln abgehandelt. Anschließend werden typische Lebenslagen und Problemlagen in der Sozialrechtsberatung erläutert, indem praxistypische Fälle wie Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Drogen und Sucht, Behinderung und Alter behandelt werden.

Im dritten und letzten Teil des Handbuchs wird unter der Überschrift »Spezielle Beratungsfragen« die rechtliche Situation der Beratungspersonen behandelt. Hier geht es um praxis-



*VS-Verlag für
Sozialwissenschaften
2. Auflage
Wiesbaden 2009
190 Seiten
ISBN 978-3531164359
14,90 Euro*



*Nomos Verlag
3. Auflage
Baden-Baden 2011
864 Seiten
ISBN 978-3-8329-5476-5
98,00 Euro*

relevante Haftungsfragen, den Schutz von Beratungs-, Sozial- und Datengeheimnis und die Erlaubnis zur Sozialberatung.

Das Werk ist auf dem Stand der Rechtsprechung und Gesetzgebung von Frühjahr 2011. Es bezieht das »Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch« mit ein.

Das umfangreiche Arbeitsfeld der Sozialrechtsberatung wird strukturiert, verständlich und stets mit Normenbezug und teilweise anhand von Schaubildern dargestellt. Jedem Kapitel ist ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Zudem enthält das Handbuch ein sehr umfassendes Stichwort- sowie ein Gesamtliteraturverzeichnis. Regelmäßig erscheint eine aktualisierte Online-Version des Handbuchs, zu deren Zugang der Erwerb des Bandes für ein Jahr berechtigt.

Da das Werk von Lebens- und Problemlagen der Betroffenen ausgeht, finden die Leserinnen und Leser für die in der Praxis auftretenden Probleme schnell und zuverlässig die gesetzlichen Grundlagen und häufig auch weiterführende Rechtsprechung.



Nomos Verlagsgesellschaft
4. Auflage
Baden-Baden 2011
1152 Seiten
ISBN 978-3-8329-4972-3
89,00 Euro

Lehr- und Praxiskommentar Peter-Christian Kunkel (Hrsg.)

Rezension von Regine Tintner, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Bereits in der 4. Auflage ist im Frühjahr 2011 der Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII erschienen, dessen Herausgeber Prof. Peter-Christian Kunkel ist. Die Neukommentierung berücksichtigt den Rechtsstand zum 1. April 2011, Rechtsprechung und Literatur bis zum 1. Februar 2011. Es kommentieren insgesamt 17 Bearbeiterinnen und Bearbeiter mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten in Wissenschaft und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe.

Sämtliche seit der Voraufgabe im Jahr 2006 erfolgten Änderungen im SGB VIII und in den angrenzenden Rechtsgebieten werden berücksichtigt. So befasst sich der Kommentar beispielsweise mit den gesetzlichen Neuregelungen im Tagesbetreuungsausbaugesetz, aber auch mit ganz aktuellen Änderungen im Vormundschaftsrecht sowie dem Regierungsentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes. Die Regelungen des Familienverfahrensgesetzes werden ebenfalls ausführlich erläutert. Daneben finden die Leserinnen und Leser umfangreiche Erläuterungen zu über- und zwischenstaatlichem Recht wie der UN-Kinderkonvention, dem Haager Kinderschutzübereinkommen und der Brüssel II a-Verordnung. Auch aktuelle Entwicklungen, beispielsweise im Kinderschutz, werden aufgezeigt und geben den Leserinnen und Lesern einen Einblick in den aktuellen Stand der Diskussion im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die vorangestellten Gliederungen machen die Kommentierungen zu den einzelnen Vorschriften sehr übersichtlich und gut lesbar. Im Anhang finden sich verschiedene Synopsen. In einer werden sämtliche Änderungen und Ergänzungen des SGB VIII seit seinem ersten Inkrafttreten dargestellt. Eine andere Graphik enthält die Ausführungsgesetze aller Bundes-



länder zum SGB VIII und zum Kinderschutz. Eine weitere Übersicht befasst sich mit dem geltenden über- und zwischenstaatlichen Recht. Im Schlusskapitel des Lehr- und Praxis-kommentars widmet sich der Herausgeber auf nahezu 20 Seiten den Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens des Jugendamts und dem Rechtsschutz im verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren.

Der Lehr- und Praxiskommentar erläutert das SGB VIII und die angrenzenden Rechtsgebiete auf über 1100 Seiten umfassend, gut verständlich und präzise für alle in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen und unterstützt sie so bei allen rechtlichen Fragestellungen ihrer praktischen Arbeit.

Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit
Christoph Nix/Winfried Möller/Carsten Schütz
Rezension von Regine Tintner, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Mit dem über 200 Seiten umfassenden Lehrbuch führen die drei Autoren in 13 Kapiteln Studierende der Sozialen Arbeit in das Jugendstrafrecht ein und vermitteln dabei Grundkenntnisse für die Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden.

Die Darstellung beginnt mit der Geschichte des Jugendstrafrechts. Im Anschluss geht es um Ursachen und Erscheinungsformen von Jugendkriminalität. Den speziellen Zielen des Jugendstrafrechts und den Aufgaben des Jugendamts im Jugend Strafverfahren widmet sich der Band im Anschluss. Dem folgen die Darstellung des Anwendungsbereichs und der verschiedenen möglichen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts, wobei die der möglichen Sanktionen breiten Raum einnimmt. Anschließend geht es um die Jugendstrafe und ihre Voraussetzungen. Auch das Diversionsverfahren wird beschrieben. Im nächsten Kapitel wird unter anderem anhand von drei Beispielsfällen der Gang des Jugend Strafverfahrens dargestellt. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, ihre Rolle und das Verhältnis zur Jugendhilfe werden nachfolgend thematisiert. Abschließend geht es um den Jugendstrafvollzug und seine gesetzlichen Grundlagen. Das Werk endet mit einer Betrachtung der Perspektiven des Jugendstrafrechts.

Der Band ist gut gegliedert und enthält einprägsame Abbildungen und Tabellen, was zu einem leichten Zugang zu diesem Rechtsgebiet beiträgt. In einzelnen Kapiteln finden die Leserinnen und Leser Literaturhinweise zu den jeweils dort behandelten Aspekten. Dies ermöglicht bei Interesse eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie. Die gesamte Literatur ist am Ende des Buchs noch einmal in einem umfangreichen Verzeichnis zusammengestellt. Insgesamt ist die Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit eine sehr empfehlenswerte interessante Einstiegsliteratur in das Rechtsgebiet, für alle die, die sich in Kürze Basiswissen zum geltenden Jugendstrafrecht und den Stand der aktuellen Diskussion verschaffen wollen.

Nix/Möller/Schütz
Einführung
in das Jugend-
strafrecht für die
Soziale Arbeit

Ernst Reinhard Verlag
München 2011
210 Seiten
ISBN 978-3-8252-3216-0
16,90 Euro



Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Die aktuellen Termine im IV. Quartal 2011

OKTOBER

Forum Jugendhilfeplanung der Kreise in NRW 2011 – Neuer Termin

4. Oktober 2011; Essen

Netzwerktreffen »Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut«

5. Oktober 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Sind Ihre Räume »fit« für Klein und Groß?

6. Oktober 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: Strategien der Prävention

10. Oktober 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Pädagogik der Vielfalt

11. Oktober 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Wir wollen auch mitreden!

11.-12. Oktober 2011; Düsseldorf, Jugendherberge

Fachtagung für Leiter/innen von Familienberatungsstellen freier und kommunaler Träger

12. Oktober 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Elternkonflikte: Herausforderung für ASD und Beratungsstelle

12.-14. Oktober 2011; Tagungshotel MARIA IN DER AUE, Wermelskirchen

Jahrestagung für ASD-Leitungen

12.-14. Oktober 2011; Bad Honnef, Katholisch-Soziales Institut

Zertifikatskurs für Ergänzungskräfte in der offenen Ganztagschule im Primarbereich

14.-16. Oktober 2011; Köln/Düsseldorf, Jugendherberge

Bildungslandschaften und Bildungsnetzwerke (mit-)steuern und gestalten

19. Oktober 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Kompetenz in der Beratung

19.-21. Oktober 2011; Hennef, Sportschule Hennef

Wilde Kerle – Verrückte Hühner (1. Modul)

20.-21. Oktober 2011; Bonn, Gustav-Stresemann-Institut

NOVEMBER**Auf dem Weg zur Inklusion**

15. November 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Netze der Kooperation 14: Fachkonferenz zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule

16. November 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Fachtagung Adoption 2011

17. November 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Aufbau, Unterstützung und Begleitung von integrativen Gruppen

22. November 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Fachschulen im Dialog mit der Praxis

23. November 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Schulsozialarbeit qualifizieren (1. Modul)

23.-25. November 2011; Hennef, Sportschule Hennef

Jahrestagung der leitenden Fachkräfte in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

28.-30. November 2011; Hennef, Sportschule Hennef

Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege

30. November 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Regionaltagung West in Kooperation mit dem DIJUF Heidelberg

30. November -2. Dezember 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

DEZEMBER**Jahrestagung Schulumüde 2011**

1.-2. Dezember 2011; Bonn, Gustav-Stresemann-Institut

Management des Wandels in der Jugendhilfe

5.-7. Dezember 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

N wie Natur und Umwelt erleben

8. Dezember 2011; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei den Kolleginnen der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de und per Fax unter 0221 809-4066.

Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechpersonen für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des LVR-Landesjugendamtes www.jugend.lvr.de.

Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines Newsletters direkt in Ihr E-Mail-Postfach bekommen? Dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so geht's: www.lvr.de > Jugend – Landesjugendamt > Fortbildungen > Mailingliste > E-Mailadresse eintragen und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen > Absenden > Fertig!



Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.neu-im-asd.de.

Neu im ASD

Seit dem Beginn der Weiterbildungsreihe »Neu im ASD« im Februar 2009 wurden mittlerweile acht Kurse abgeschlossen, der neunte läuft zur Zeit. Dieses Angebot für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) wird im Kooperationsverbund der Fachhochschule Münster und der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen durchgeführt.

In sechs zweitägigen Modulen erweitern und vertiefen jeweils 20 Teilnehmende ihre theoretischen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten für die vielfältigen ASD-Aufgaben. Inhalte der Module sind die Rolle des ASD, die rechtlichen Grundlagen, die Gesprächsführung, die Hilfeplanung, die Trennungs- und Scheidungsberatung sowie die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Neue Kurse beginnen in Kürze: Kurs 10 beginnt im Oktober 2011 in Münster, Kurs 11 startet im März 2012 in Bad Honnef.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
www.lvr.de

Verantwortlich: Reinhard ELZER

Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024,
regine.tintner@lvr.de

Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Titel/Gestaltung: Thomas Nowakowski (tn)

Umschlagdruck: Warlich Druck Meckenheim GmbH

Druck/Verarbeitung: Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland. Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier.

Anzeigenwerbung: aweto Verlag – Friedhelm Todtenhöfer
Am Hambuch 7, 53340 Meckenheim, verlag@aweto.de,
www.aweto.de

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6.500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de > Service > Publikationen

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.